Mundial by Hiscox
für Ferienimmobilien

Für Gebäude bis maximal € 750.000 und Hausrat bis € 150.000 Versicherungssumme



Dieses Antragsmodell beinhaltet

- Übersicht der Produkt-Highlights
- Antragsformular
- Versicherungsbedingungen
  - Allgemeine Versicherungsinformationen Mundial by Hiscox 01/2019
- Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG
- Datenschutzerklärung



HISCOX

Mundial by Hiscox

Die Spezialversicherung für Ferienimmobilien im In- und Ausland

Mundial by Hiscox ist ein umfangreiches Allgefahren-Versicherungskonzept zur optimalen Absicherung des Feriendomizils. Das auf deutsch geschriebene Bedingungswerk ermöglicht die Versicherung des Gebäudes zum Neubauwert sowie des Hausrats und Wertgegenständen zu flexibel wählbaren Versicherungssummen. Zudem bietet das Produkt eine Haftpflichtversicherung.

Ausgewählte Produkt-Highlights

- Versicherungsbedingungen in deutscher Sprache
- Schadenregulierung nach deutschem Standard
- Teilweise private Vermietung der Immobilie im Versicherungsschutz abgedeckt
- Schäden durch zufallsbedingte Beschädigung sind versichert
- Glasversicherung inklusive
- Umfangreiche Entschädigungsgrenzen (z. B. Kunstgegenstände bis € 20.000)
- Weltweite Außenversicherung bis zu 3 Monate
- Keine Mindestversicherungssumme erforderlich
- Tägliches Kündigungsrecht für den Kunden
- Zugang zur Hiscox Premium Lounge – Hiscox Kunden profitieren ab dem ersten Tag dank dem kostenfreien Zugang zur digitalen Plattform mit exklusiven Inhalten.

Mundial by Hiscox: Umfassend und individuell anpassbar

Gebäudeversicherung
Zusatzmodul

Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
Zusatzmodul

Hausratversicherung
Basismodul

HISCOX

Ausgezeichneter Schadenservice
4,7 / 5
Kundenzufriedenheit (Kundenbefragung 2023)

Schadenszenarien

Die Zufriedenheit unserer Kunden im Schadenfall ist uns besonders wichtig und wir gehen weit über reine Ausgleichszahlungen hinaus. Hochqualifizierte Spezialisten kümmern sich um die Anliegen der betroffenen Kunden und greifen bei Bedarf auf ein über lange Jahre erprobtes Expertennetzwerk aus Gutachtern, Restauratoren und weiteren Dienstleistern zurück.

Die Zufriedenheit unserer Kunden bestätigt diesen außergewöhnlichen Service und wird in der Bewertung mit 4,7 von 5 Sternen verdeutlicht (Umfrage 2023).

Regenguss

Unser Kunde hat ein Landhaus in Italien. Heftige Regenfälle verursachen starke Überschwemmungen. Der Boden kann das Wasser nicht mehr aufhalten und dies läuft stundenlang in das Haus.

Der Kunde wird in Deutschland von italienischen Nachbarn darüber informiert. Er meldet den Schaden umgehend. Bei Eintreffen des Sachverständigen ist klar:

Ein Schaden in Höhe von 150.000 Euro ist am Gebäude entstanden. Zusätzlich wird Mobiliar in Höhe von 60.000 Euro beschädigt. Hiscox ersetzt den Schaden anstandslos.

Chaos in Paris

Unser Kunde hat eine Ferienwohnung in Paris. In der Silvesternacht gelangen Einbrecher in die Wohnung. Es werden Kunstgegenstände im Wert von ca. 5.000 Euro gestohlen. Offenbar ist den Tätern die Beute nicht genug und sie verwüsten zusätzlich die Wohnung und richten durch Vandalismus einen Schaden von 25.000 Euro am Mobiliar an. Hiscox zahlt beide Schäden.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz für folgende Ferienimmobilien

- Ferienhäuser und Ferienwohnungen in Deutschland und im europäischen Ausland
- Selbstgenutzte Immobilien oder zeitlich befristet vermietete Objekte
- Keine Mindestsumme bei Inhalt und Gebäudewert

Hinweise zur Antragsstellung

Über den Hiscox Online-Antrag können Sie bequem für Ihre Kunden mit Objekten in Deutschland und 19 weiteren Ländern in Europa individuelle Angebote erstellen und abschließen.

Für Ihre Kunden mit einer Versicherungssumme über 1.000.000 Euro im Gebäudebereich oder über 250.000 Euro im Hausratbereich berechnen wir individuelle Angebote auf Basis eines eingereichten Fragebogens. Weitere Informationen und alle Dokumente zum Produkt unter: **makler.hiscox.de/ferienimmobilien-versicherung**

HISCOX PREMIUM LOUNGE

EXKLUSIV FÜR HISCOX KUNDEN

Kostenfreier Zugriff auf unsere digitale Plattform mit exklusiven Inhalten zu den schönen Dingen des Lebens, wie Oldtimer, Kunst und Immobilien: Expertentipps, spannende Insights, informative Interviews, Deals und vieles mehr unter **hiscox.de/premium-lounge**

Hiscox
Bernhard-Wicki-Straße 3, 80636 München

Für Makler
T +49 89 54 58 01 100
E hiscox.info@hiscox.de
W makler.hiscox.de/ferienimmobilien-versicherung

Für Endkunden
T +49 89 54 58 01 700
E myhiscox@hiscox.de
W hiscox.de/ferienimmobilien

Hiscox in Social Media

Das vorliegende Dokument dient lediglich allgemeinen Informationszwecken und begründet keinerlei Rechte oder Ansprüche. 02/2025



HISCOX

Mundial Commercial by Hiscox

Erstklassige Spezialversicherung für vermietete Ferienimmobilien

Mundial Commercial by Hiscox ist ein umfangreiches Allgefahren-Versicherungskonzept zur optimalen Absicherung des vermieteten Feriendomizils. Das auf Deutsch geschriebene Bedingungswerk ermöglicht die Versicherung des Gebäudes zum Neubauwert sowie des Hausrats und der Kunst zu flexibel wählbaren Versicherungssummen. Zudem bietet das Produkt eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung.

Ausgewählte Produkt-Highlights

- Versicherungsschutz für rein gewerblich oder privat vermietete Ferienimmobilien im In- und Ausland. Der Versicherungsnehmer muss nicht vor Ort sein. Die Immobilie muss nicht ständig belegt / bewohnt sein.
- Ausfall von Mieteinnahmen sind bis zu einem Jahresbruttomietwert von 90.000 Euro mitversichert.
- Versicherungsbedingungen in deutscher Sprache
- Schadenregulierung nach deutschem Standard
- Bis zu 3 Risikoorte in einer Police versicherbar
- Schäden durch zufallsbedingte Beschädigung am Gebäude sind mitversichert.
- Glasversicherung inklusive
- Umfangreiche Entschädigungsgrenzen (z. B. Kunstgegenstände bis 20.000 Euro)
- Weltweite Außenversicherung bis zu 3 Monate
- Tägliches Kündigungsrecht für den Kunden
- Einfach über den Hiscox Online-Antrag abschließbar. Auf Wunsch ist der Versicherungsschutz sofort wirksam.
- Zugang zur Hiscox Premium Lounge – Hiscox Kunden profitieren ab dem ersten Tag dank dem kostenfreien Zugang zur digitalen Plattform mit exklusiven Inhalten.

Mundial Commercial by Hiscox: Umfassend und individuell anpassbar

Gebäudeversicherung
Zusatzmodul

Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
Zusatzmodul

Hausratversicherung
Basismodul

HISCOX

Ausgezeichneter Schadenservice
4,7 / 5
Kundenzufriedenheit (Kundenbefragung 2023)

Schadenszenarien

Die Zufriedenheit unserer Kunden im Schadenfall ist uns besonders wichtig und wir gehen weit über reine Ausgleichszahlungen hinaus. Hochqualifizierte Spezialisten kümmern sich um die Anliegen der betroffenen Kunden und greifen bei Bedarf auf ein über lange Jahre erprobtes Expertennetzwerk aus Gutachtern, Restauratoren und weiteren Dienstleistern zurück.

Die Zufriedenheit unserer Kunden bestätigt diesen außergewöhnlichen Service und wird in der Bewertung mit 4,7 von 5 Sternen verdeutlicht (Umfrage 2023).

Brandschaden

Während eines Aufenthalts in einer Ferienwohnung in Tirol verursachen Mieter durch unsachgemäßen Umgang mit dem offenen Kamin einen Brand. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 15.000 Euro.

Vandalismus

Mieter eines Strandhauses in Spanien veranstalten eine Party, bei der es zu Vandalismus kommt. Ein Fenster wird eingeschlagen, der Pool verunreinigt und das Garagentor beschädigt. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 22.000 Euro.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz für folgende Ferienimmobilien

- Ferienimmobilien in Deutschland und im europäischen Ausland
- Alle Arten von Objekten wie Wohnung, Bungalow, DHH, EFH (ausgenommen: Camper/Mobile Home)
- Bis zu 3 Risikoorte in einer Police abschließbar

Hinweise zur Antragsstellung

Über den Hiscox Online-Antrag können Sie bequem für Ihre Kunden mit Objekten in Deutschland und 19 weiteren Ländern in Europa individuelle Angebote erstellen und abschließen.

Für Ihre Kunden mit einer Versicherungssumme über 1.000.000 Euro im Gebäudebereich oder über 250.000 Euro im Hausratbereich berechnen wir individuelle Angebote auf Basis eines eingereichten Fragebogens. Weitere Informationen und alle Dokumente zum Produkt unter: **makler.hiscox.de/ferienimmobilien-versicherung**

HISCOX PREMIUM LOUNGE

EXKLUSIV FÜR HISCOX KUNDEN

Kostenfreier Zugriff auf unsere digitale Plattform mit exklusiven Inhalten zu den schönen Dingen des Lebens, wie Oldtimer, Kunst und Immobilien: Expertentipps, spannende Insights, informative Interviews, Deals und vieles mehr unter **hiscox.de/premium-lounge**

Hiscox
Bernhard-Wicki-Straße 3, 80636 München

Für Makler
T +49 89 54 58 01 100
E hiscox.info@hiscox.de
W makler.hiscox.de/ferienimmobilien-versicherung

Für Endkunden
T +49 89 54 58 01 700
E myhiscox@hiscox.de
W hiscox.de/ferienimmobilien

Hiscox in Social Media

Das vorliegende Dokument dient lediglich allgemeinen Informationszwecken und begründet keinerlei Rechte oder Ansprüche. 02/2025

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Mundial by Hiscox für Ferienimmobilien

1. PRÄMIENBERECHNUNG

Handelt es sich um eine reine Fremdvermietung der Immobilie(n)?

- ◯ Ja
- ◯ Nein

Risikoort

Land

- ◯ Deutschland
- ◯ Belgien
- ◯ Dänemark
- ◯ Finnland
- ◯ Frankreich (exkl. Korsika)
- ◯ Griechenland
- ◯ Irland
- ◯ Italien
- ◯ Kroatien
- ◯ Luxemburg
- ◯ Malta
- ◯ Niederlande
- ◯ Norwegen
- ◯ Österreich
- ◯ Portugal
- ◯ Schweden
- ◯ Slowenien
- ◯ Spanien
- ◯ Tschechische Republik
- ◯ Ungarn

Ort

Provinz

Nur für Adressen in Spanien

PLZ

Straße

Nr.

Portugiesische Steuernummer ("NIF")

Italienische Steuernummer

Geburtsdatum

Nur für Adressen in Italien

Geburtsort

Nur für Adressen in Italien

Geburtsprovinz

Nur für Adressen in Italien

Das Objekt ist **nicht** mit Außenwänden aus Holz- oder Holzfachwerk versehen (d.h. das Objekt ist Bauartklasse I oder II).
(Wenn Sie diese Frage mit "Nein" beantworten, erhöht sich der Prämiensatz. Objekte der Bauartklassen IV oder V können nicht über Antrag versichert werden.)

- ◯ Ja
- ◯ Nein

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Hausratversicherung

Wohnfläche: Hausrat	Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
qm	€	‰	€

Bitte beachten Sie: Die Absicherung für ihr Gebäude kann nur in Verbindung mit der Absicherung Ihres Hausrates abgeschlossen werden. Eine Absicherung von Gebäude in Kombination mit Hausrat kann nur erfolgen wenn die Versicherungssumme für Hausrat min. 10 % der Versicherungssumme für Gebäude entspricht.

Gebäudeversicherung

Nutzfläche: Gebäude	Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
qm	€	‰	€

Nutzfläche: Nebengebäude	Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
qm	€	‰	€

Swimming Pools

Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
€	‰	€

Zusatz-Baustein: Haftpflichtversicherung

Möchten Sie eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht?

☐ Ja +50 €

(Deckungssumme beträgt € 5.000.000 für Personen- und Sachschäden, € 500.000 für Vermögensschäden)

Damit wir auf den generellen Einwand der Unterversicherung verzichten können, müssen mindestens die Mindestsummen pro Quadratmeter berücksichtigt werden. Diese betragen **€ 2.500 für Gebäude** und **€ 650 für Hausrat**. Terrassen, Carports und unausgebaute Keller sind mit 50% der Quadratmeter zu berücksichtigen.

Selbstbehalt

Selbstbehalt für Hausrat & Gebäude

◯ € 250 je Versicherungsfall	◯ € 500 je Versicherungsfall / -10%	◯ € 1.000 je Versicherungsfall / -15%

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Risikoort 1

Land

- Deutschland
- Belgien
- Dänemark
- Finnland
- Frankreich (exkl. Korsika)
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

Ort

Provinz

Nur für Adressen in Spanien

PLZ

Straße

Nr.

Portugiesische Steuernummer ("NIF")

Italienische Steuernummer

Geburtsdatum

Nur für Adressen in Italien

Geburtsort

Nur für Adressen in Italien

Geburtsprovinz

Nur für Adressen in Italien

Das Objekt ist **nicht** mit Außenwänden aus Holz- oder Holzfachwerk versehen (d.h. das Objekt ist Bauartklasse I oder II).
(Wenn Sie diese Frage mit "Nein" beantworten, erhöht sich der Prämiensatz. Objekte der Bauartklassen IV oder V können nicht über Antrag versichert werden.)

- Ja
- Nein

Hausratversicherung

Wohnfläche: Hausrat — qm

Versicherungssumme — €

Beitragssatz — ‰

Nettobeitrag — €

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Bitte beachten Sie: Die Absicherung für ihr Gebäude kann nur in Verbindung mit der Absicherung Ihres Hausrates abgeschlossen werden. Eine Absicherung von Gebäude in Kombination mit Hausrat kann nur erfolgen wenn die Versicherungssumme für Hausrat min. 10 % der Versicherungssumme für Gebäude entspricht.

Gebäudeversicherung

Nutzfläche: Gebäude	Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
qm	€	‰	€

Nutzfläche: Nebengebäude	Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
qm	€	‰	€

Swimming Pools

Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
€	‰	€

Damit wir auf den generellen Einwand der Unterversicherung verzichten können, müssen mindestens die Mindestsummen pro Quadratmeter berücksichtigt werden. Diese betragen **€ 2.500 für Gebäude** und **€ 650 für Hausrat**. Terrassen, Carports und unausgebaute Keller sind mit 50% der Quadratmeter zu berücksichtigen.

Selbstbehalt

Selbstbehalt für Hausrat & Gebäude

◯ € 250 je Versicherungsfall	◯ € 500 je Versicherungsfall / -10%	◯ € 1.000 je Versicherungsfall / -15%

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Risikoort 2

Land

- Deutschland
- Belgien
- Dänemark
- Finnland
- Frankreich (exkl. Korsika)
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

Ort

Provinz

Nur für Adressen in Spanien

PLZ

Straße

Nr.

Portugiesische Steuernummer ("NIF")

Italienische Steuernummer

Geburtsdatum

Nur für Adressen in Italien

Geburtsort

Nur für Adressen in Italien

Geburtsprovinz

Nur für Adressen in Italien

Das Objekt ist **nicht** mit Außenwänden aus Holz- oder Holzfachwerk versehen (d.h. das Objekt ist Bauartklasse I oder II).
(Wenn Sie diese Frage mit "Nein" beantworten, erhöht sich der Prämiensatz. Objekte der Bauartklassen IV oder V können nicht über Antrag versichert werden.)

- Ja
- Nein

Hausratversicherung

Wohnfläche: Hausrat	Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
qm	€	‰	€

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Bitte beachten Sie: Die Absicherung für ihr Gebäude kann nur in Verbindung mit der Absicherung Ihres Hausrates abgeschlossen werden. Eine Absicherung von Gebäude in Kombination mit Hausrat kann nur erfolgen wenn die Versicherungssumme für Hausrat min. 10 % der Versicherungssumme für Gebäude entspricht.

Gebäudeversicherung

Nutzfläche: Gebäude	Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
qm	€	‰	€

Nutzfläche: Nebengebäude	Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
qm	€	‰	€

Swimming Pools

Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
€	‰	€

Damit wir auf den generellen Einwand der Unterversicherung verzichten können, müssen mindestens die Mindestsummen pro Quadratmeter berücksichtigt werden. Diese betragen **€ 2.500 für Gebäude** und **€ 650 für Hausrat**. Terrassen, Carports und unausgebaute Keller sind mit 50% der Quadratmeter zu berücksichtigen.

Selbstbehalt

Selbstbehalt für Hausrat & Gebäude

- ◯ € 250 je Versicherungsfall
- ◯ € 500 je Versicherungsfall / -10%
- ◯ € 1.000 je Versicherungsfall / -15%

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Risikoort 3

Land

- Deutschland
- Belgien
- Dänemark
- Finnland
- Frankreich (exkl. Korsika)
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

Ort

Provinz

Nur für Adressen in Spanien

PLZ

Straße

Nr.

Portugiesische Steuernummer ("NIF")

Italienische Steuernummer

Geburtsdatum

Nur für Adressen in Italien

Geburtsort

Nur für Adressen in Italien

Geburtsprovinz

Nur für Adressen in Italien

Das Objekt ist **nicht** mit Außenwänden aus Holz- oder Holzfachwerk versehen (d.h. das Objekt ist Bauartklasse I oder II).
(Wenn Sie diese Frage mit "Nein" beantworten, erhöht sich der Prämiensatz. Objekte der Bauartklassen IV oder V können nicht über Antrag versichert werden.)

- Ja
- Nein

Hausratversicherung

Wohnfläche: Hausrat	Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
qm	€	‰	€

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Bitte beachten Sie: Die Absicherung für ihr Gebäude kann nur in Verbindung mit der Absicherung Ihres Hausrates abgeschlossen werden. Eine Absicherung von Gebäude in Kombination mit Hausrat kann nur erfolgen wenn die Versicherungssumme für Hausrat min. 10 % der Versicherungssumme für Gebäude entspricht.

Gebäudeversicherung

Nutzfläche: Gebäude	Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
qm	€	‰	€

Nutzfläche: Nebengebäude	Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
qm	€	‰	€

Swimming Pools

Versicherungssumme	Beitragssatz	Nettobeitrag
€	‰	€

Damit wir auf den generellen Einwand der Unterversicherung verzichten können, müssen mindestens die Mindestsummen pro Quadratmeter berücksichtigt werden. Diese betragen **€ 2.500 für Gebäude** und **€ 650 für Hausrat**. Terrassen, Carports und unausgebaute Keller sind mit 50% der Quadratmeter zu berücksichtigen.

Selbstbehalt

Selbstbehalt für Hausrat & Gebäude

- ◯ € 250 je Versicherungsfall
- ◯ € 500 je Versicherungsfall / -10%
- ◯ € 1.000 je Versicherungsfall / -15%

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherung

Versicherungssumme

Keine Absicherung	Bis Jahresbruttomietwert 30.000 € / +100 €	Bis Jahresbruttomietwert 60.000 € / +200 €	Bis Jahresbruttomietwert 90.000 € / +300 €

Selbstbehalt: € 0

"Haftpflichtversicherung" abwählen

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Mundial by Hiscox für Ferienimmobilien

2. ANTRAGSFRAGEN

Antragsfragen

1. In den letzten 5 Jahren hat es **keinen** oder maximal einen Schaden (höchstens € 1.000 Schadenhöhe) gegeben? ○ Nein ○ Ja

2. Das Objekt ist mit einer harten Bedachung ausgestattet? ○ Nein ○ Ja

3. Alle Hausabschluss- bzw. Wohnungseingangstüren des zu versichernden Objektes sind mit einem bündigen Zylinderschloss und einem von außen nicht abnehmbaren Sicherheitsbeschlag ausgestattet. ○ Nein ○ Ja

4. Das Objekt ist jünger als 40 Jahre oder wurde in den letzten 40 Jahren hinsichtlich Leitungswasser kernsaniert? ○ Nein ○ Ja

5. Das Objekt liegt höher als 10m über dem Meeresspiegel / nächstem Gewässer ODER das Objekt ist weiter als 500m von einem Gewässer / Meer entfernt? ○ Nein ○ Ja

   (wenn die Antragsfrage mit "Nein" beantwortet wird sind die Gefahren Hochwasser und Überschwemmung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen)

Zur Einschätzung des Überschwemmungsrisikos muss das Risiko **ENTWEDER** höher als 10 Meter über dem Meeresspiegel oder dem nächsten Gewässer liegen **ODER** mindestens 500 Meter entfernt von einem Gewässer / Meer liegen.

6. Bei dem Versicherungsort handelt es sich um ein Gebäude mit festem Fundament (d.h. kein Mobilheim, Tiny House, o.ä.)? Sollte die Gebäudeversicherung gewünscht sein muss es sich außerdem um ein frei stehendes Einfamilienhaus, eine Doppelhaushälfte oder ein Reihenhaus handeln. ○ Nein ○ Ja

Eine Gebäudeversicherung für Eigentumswohnungen bieten wir im Antrag nur im Rahmen der Entschädigungsgrenze unter Abschnitt XII. in Höhe von € 5.000,- an.

7. Bei dem Objekt handelt es sich um kein Hotel/Hostel oder ein B&B mit gastronomischem Service? ○ Nein ○ Ja

8. Der Jahresbruttomietwert aller Objekte beträgt zusammen maximal 90.000€? ○ Nein ○ Ja

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Mundial by Hiscox für Ferienimmobilien

3. KUNDENDATEN

Angaben zum Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer muss eine natürliche Person sein.

Die Korrespondenzanschrift muss sich in einem der unten aufgeführten Länder befinden.

Ihr Kunde ist

- ◯ Selbstständig
- ◯ Eine juristische Person (Firma)
- ◯ Privatperson
- ◯ Privatperson

Anrede

- ◯ Frau
- ◯ Herr
- ◯ Keine Angabe

Vorname

Nachname

Firmenname

Rechtsform

Gründungsdatum (Monat/Jahr)

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Land

- ◯ Deutschland
- ◯ Österreich
- ◯ Schweiz

Beruf

Angaben zum gewünschten Versicherungsbeginn

Beginn (Tag/Monat/Jahr)

Gewünschter Versicherungsbeginn
Der Beginn darf nicht in der Vergangenheit und maximal 3 Monate in der Zukunft liegen. Versicherungsschutz besteht frei von bekannten Pflichtverletzungen und Versicherungsfällen.

Optional: Abweichende Hauptfälligkeit?

☐ Ja

Abweichende Hauptfälligkeit (Tag/Monat)

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Versicherungssteuern und Gebühren

Land	Steuer Gebäude + Hausrat	Steuer Haftpflicht	zusätzliche Gebühren
Deutschland	19.00%	19.00%	* Frankreich 6,50 € je Police; für Gebäude/Hausrat: 20 % Naturkatastrophen-Prämie (genannt Cat Nat) (ausgehend von der Nettoprämie) + 9 % Naturkatastrophen-Steuer
Belgien	9.9%	9.25%	
Frankreich *	11.10%	9.00%	
Griechenland	15.50%	15.00%	
Italien	22.25%	22.25%	
Kroatien	0.00%	0.00%	** Spanien Für Gebäude/Hausrat: 0,07 ‰ der Versicherungssumme als Consorcio-Gebühr (u. A. für Naturkatastrophen)
Niederlande	21.00%	21.00%	
Österreich	11.60%	11.00%	
Portugal	12.90%	9.00%	
Spanien **	8.15%	8.15%	
Tschechische Republik	0.00%	0.00%	
Dänemark	1.10%	1.10%	
Ungarn	0.00%	0.00%	
Irland	5.00%	5.00%	
Luxemburg	4.00%	4.00%	
Malta	11.00%	11.00%	
Norwegen	0.00%	0.00%	
Slowenien	10.30%	8.50%	
Schweden	0.00%	0.00%	
Finnland	26.63%	25.50%	

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Hiscox Premium Lounge

Möchte Ihr Kunde weitere Informationen und Updates zur Premium Lounge erhalten?

- ◯ Ja, mein Kunde möchte den kostenlosen Service nutzen.
- ◯ Nein, mein Kunde verzichtet auf die kostenlosen Vorteile.

Anrede	Vorname	Nachname	E-Mail-Adresse

☐ Mein Kunde, der Versicherungsnehmer, ist damit einverstanden, News zu neuen Inhalten und Aktionen der Hiscox Premium Lounge per E-Mail zu erhalten. *

☐ **Für Makler:** Als Makler können Sie ebenfalls von den Vorteilen der Hiscox Premium Lounge profitieren. In unserem Newsletter speziell für Makler halten wir Sie über Aktionen und neue Inhalte auf dem Laufenden und stellen Ihnen Support für Ihren Vertrieb und Ihre Kundenansprache zur Verfügung. Möchten Sie den Newsletter erhalten?

Anrede	Vorname	Nachname	E-Mail-Adresse

☐ Ich bin damit einverstanden, News zu neuen Inhalten und Aktionen der Hiscox Premium Lounge per E-Mail zu erhalten. *

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Mundial by Hiscox für Ferienimmobilien

3. KUNDENDATEN

Vermittlerangaben

Ihr Vermittler

Strategic Alliances Financial Services AG

Vermittlernummer

HV0003235

Ihr Name

Ihre E-Mail Adresse für die Antragsbestätigung

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Mundial by Hiscox für Ferienimmobilien

4. ZAHLUNG

Zahlung

Zahlungsart

- ○ Rechnung (Jährliche Zahlweise)
- ○ SEPA-Lastschrift

Zahlungsperiode

- ○ Jährliche Zahlungsweise
- ○ Halbjährliche Zahlungsweise (+ 2%)
- ○ Vierteljährliche Zahlungsweise (+ 3%)
- ○ Monatliche Zahlungsweise (+ 4%)

SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandat
Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland, Bernhard-Wicki-Straße 3, 80636 München

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE90ZZZ00000373448

Mandatsreferenz
WIRD SEPARAT MITGETEILT

IBAN

Kreditinstitut (Name)

BIC

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße | Nr. | PLZ | Ort

Land

☐ **Einzugsermächtigung:** * Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Hiscox SA, Niederlassung für Deutschland, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Mundial by Hiscox für Ferienimmobilien

5. ÜBERSICHT

Übersicht des gewählten Versicherungsschutzes

Hausrat	+ €	0
Gebäude	+ €	0
Nebengebäude	+ €	0
Swimming Pools	+ €	0
Haftpflichtversicherung	+ €	0
Zwischensumme	= €	0
Mindestprämie Hausrat	+ €	0
Zwischensumme	= €	0
Mindestprämie Gebäude	+ €	0
Zwischensumme	= €	0
Zusätzliche Gebühren	+ €	0
Zwischensumme	= €	0
Ratenaufschlag	+ €	0
Gesamtjahresnettobetrag	= €	0
Gesamtjahresbruttobetrag	= €	0

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Mundial by Hiscox für Ferienimmobilien

6. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Besondere Deckungsvereinbarungen

Hausratversicherung

FIRMA ALS VERSICHERUNGSNEHMER

Besondere Deckungsvereinbarungen hinsichtlich Unternehmen als Versicherungsnehmer der Gebäude- sowie Hausrats- und Kunstversicherung gemäß den vereinbarten Mundial by Hiscox Bedingungen:

Allgemeine Regelungen

Die Ziffer XIV. Punkt 2 letzter Satz (Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer) und die Ziffer XIV. Punkt 3 werden wie folgt geändert:

Abweichend vom Unternehmenssitz des Versicherungsnehmers gilt als Gerichtsstand Deutschland vereinbart.

Gebäudeversicherung

FIRMA ALS VERSICHERUNGSNEHMER

Besondere Deckungsvereinbarungen hinsichtlich Unternehmen als Versicherungsnehmer der Gebäude- sowie Hausrats- und Kunstversicherung gemäß den vereinbarten Mundial by Hiscox Bedingungen:

Allgemeine Regelungen

Die Ziffer XIV. Punkt 2 letzter Satz (Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer) und die Ziffer XIV. Punkt 3 werden wie folgt geändert:

Abweichend vom Unternehmenssitz des Versicherungsnehmers gilt als Gerichtsstand Deutschland vereinbart.

Begrenzung des versicherten Risikos aus Abschnitt C. Ziffer III.1. auf Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung als Vermieter Es besteht abweichend von Abschnitt C, Ziffer III.1. der Mundial by Hiscox Bedingungen Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang des versicherten Risikos gem. Abschnitt C, Ziffer III.1.6. a-d (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung) und insofern ausschließlich aus der Vermietung und wenn dabei nicht ein Bruttojahresmietwert von [€ 30.000 / €60.000 / €90.000] überstiegen wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für die weiteren Risiken aus Abschnitt C, Ziffern III.1.1. bis III.1.5. sowie Ziffern III.1.7. bis III.1.15.

Kein Versicherungsschutz in der Forderungsausfalldeckung gegen Schädiger als private Halter von Hunden, Pferden und wilden Tieren Für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter von Hunden, Pferden und wilden Tieren bei der Forderungsausfalldeckung besteht entgegen Abschnitt C, Ziffer III 2.3., Absatz 4 der Mundial by Hiscox Bedingungen kein Versicherungsschutz.

GEBÄUDEBESTANDTEILE FÜR DIE SIE DIE GEFAHR TRAGEN

In Ergänzung zu 5. Leistungsobergrenzen, Ziffer 5.4. Entschädigungsgrenzen ist zusätzlich folgende Entschädigungsgrenze versichert: Für Gebäudebestandteile und -zubehör sofern Sie für diese die Gefahr tragen und eine Gebäudeversicherung besteht, die insoweit jedoch keine Deckung für diese Gebäudebestandteile gewährt – 5.000 €.

SICHERUNGEN

Folgende Sicherungen der Haus- bzw. Wohnungsabschlusstür(en) sind erforderlich:

- bündig montiertes Zylinderschloss (außen nicht überstehend)
- Sicherheitsbeschlag (von außen nicht abschraubbar)

- Massive Tür, mind. 40 mm stark
- Sicherheitswinkelschließblech

LÄNDERBEZOGENE UND ÜBERGREIFENDE AUSSCHLÜSSE

Für einzelne Länder gelten spezielle Risikoausschlüsse. Diese werden gemäß folgender Klausel in der Police dargestellt. Hinter dem einzelnen Ausschluss finden Sie die Länder, für die der Ausschluss gültig ist.

ELEMENTARGEFAHREN

Im Gegensatz zum Wortlaut der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019 gelten/gilt folgende Elementargefahr/en als vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Überschwemmung/ Hochwasser (für die Niederlande, Dänemark, Ungarn, Finnland, Tschechische Republik)
- Sturmflut/ Springflut/ Deichbruch (für die Niederlande und Dänemark)
- Erdrutsch/ Erdsenkung (für Spanien, Griechenland, Italien, Irland, Malta, Slowenien und Kroatien)
- Erdbeben (für Griechenland, Portugal, Italien, Malta, Slowenien und Kroatien)

EINGESCHRÄNKTER VERSICHERUNGSSCHUTZ (wenn Antragsfrage 7 mit "Nein" beantwortet ist)

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II. der Mundial by Hiscox-Bedingungen 01/2019 sind die Gefahren Hochwasser und Überschwemmung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Diese Gefahren definieren sich wie folgt:

Hochwasser ist eine die normale Höhe übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers infolge von Niederschlägen oder Schneeschmelze.
Überschwemmung ist die Ansammlung erheblicher Wassermengen auf Geländeoberflächen als unmittelbare Folge von Hochwasser, Niederschlägen oder Schneeschmelze.

CONSORCIO-KLAUSEL FÜR SPANIEN

ANHANG: SONDERREGELUNG FÜR IN SPANIEN GELEGENE RISIKEN – CONSORCIO DE COMPENSACIÓN DE SEGUROS

INFORMATIONEN ZUM CONSORCIO DE COMPENSACIÓN DE SEGUROS

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass in Spanien für bestimmte, unten gelistete Ereignisse rechtliche Besonderheiten gelten, für welche nicht wir als Versicherer, sondern das Consorcio de Compensación de Seguros (CCS) in die Schadenregulierung eintritt. Das CCS ist ein staatlicher Versicherer, der an das spanische Wirtschaftsministerium angegliedert ist und sich durch Abgaben, die von der Versicherungssumme eines jeden Versicherungsvertrages berechnet wird, finanziert. Aus diesem Grund muss – neben anderen Versicherungen – jeder in Spanien abgeschlossene Gebäude-/Hausratversicherungsvertrag automatisch die Beiträge für das Consorcio beinhalten.

Sollte sich herausstellen, dass ein Schadenfall möglicherweise auf ein Ereignis zurückzuführen ist, für welches nicht über diesen Versicherungsvertrag, sondern über das Consorcio de Compensación de Seguros Deckung besteht, müssen Sie den Schadenfall unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen auf Spanisch an folgende Adresse melden:

Consorcio de Compensación de Seguros
Paseo de la Castellana, 32
28046 - MADRID
Tel.: +34 91 339 55 00
Tel.: +34 900 222 665
Online: www.consorseguros.es
Um den Schadenfall bearbeiten zu können, benötigt das Consorcio de Compensación de Seguros neben den Schadenunterlagen folgende Dokumente und Informationen. Wir empfehlen Ihnen daher, diese bereits vor dem Eintritt eines Schadenfalls so bereit zu halten, dass sie kurzfristig eingereicht werden können:

1. Name, Email-Adresse, Telefonnummer einer spanisch sprechenden Kontaktperson (z.B. Hausbetreuer) des Versicherungsnehmers vor Ort sowie die Information, welche ggf. weiteren Sprachkenntnisse dieser Ansprechpartner besitzt (Bitte beachten Sie, dass diese Informationen vom Ansprechpartner sämtlich zur Weitergabe an das CCS freigegeben sein müssen).
2. Spanische Bankverbindung des Versicherungsnehmers
3. Kontoauszug oder Überweisungsbeleg der Zahlung des letzten Versicherungsbeitrages
4. Bericht über die Schadenursache vom Versicherungsnehmer
5. Aufstellung der entstandenen Sachschäden samt detaillierter Fotodokumentation und Kostenvoranschlägen
6. Kopie des Reisepass/ Personalausweis des Versicherungsnehmers
7. Kopie der NIF bzw. NIE (spanische Personenidentitäts-Nr.) des Versicherungsnehmers
8. Extracto del registro de la propiedad (spanischer Grundbuchauszug) oder letzter Grundsteuerbeleg zum Eigentumsnachweis
9. Versicherungspolice sowie aktuelle Beitragsrechnung in Spanisch (wir sind Ihnen gerne behilflich)

Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen darüber, welche Unterlagen das Consorcio de Compensación de Seguros üblicherweise benötigt, keine Haftung übernehmen.

SONDERREGELUNG FÜR IN SPANIEN GELEGENE RISIKEN – CONSORCIO DE COMPENSACIÓN DE SEGUROS

In Spanien tritt für bestimmte Ereignisse nicht der Versicherer, sondern das Consorcio de Compensación de Seguros (CCS) in die Schadenregulierung ein. Aus diesem Grund sind für in Spanien gelegene Risiken dieses Vertrages nachstehende Regelungen vereinbart.

ABSCHNITT A – GEBÄUDE

In teilweiser Abänderung und Ergänzung der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019, Abschnitt A (Gebäude), Ziffer IV. (Risikoausschlüsse) wird zur Berücksichtigung des CCS Folgendes vereinbart:

Abschnitt A, Ziffer IV. 3. wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

3. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen;

Abschnitt A, Ziffer IV. 4. wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

4. Schäden durch Grundwasser, Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Hagel, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;

Abschnitt A, Ziffer IV. 7. wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

7. Schäden von Rissen an Gebäuden, es sei denn, sie sind durch Rohrbruch, Leitungswasser, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;

Abschnitt A, Ziffer IV. 9. wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

9. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik, Terrorismus, Rebellion, Aufstand, Aufruhr und öffentlichem Tumult;

Folgende Risikoausschlüsse werden in Abschnitt A, Ziffer IV. ergänzt:

1. Schäden durch Erdbeben und Tsunamis;
2. Schäden durch Überschwemmungen (inklusive Sturmflut);
3. Schäden durch Vulkanausbrüche;

4. Schäden durch Anprall von Meteoriten und anderen Himmelskörpern;
5. Schäden durch Taten oder Handlungen der Streitkräfte und Sicherheitsbehörden in Friedenszeiten.

Sollte das Consorcio de Compensación de Seguros keine, auch keine teilweise Deckung gewähren, entfallen die vorstehenden Modifikationen der Risikoausschlüsse der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019 in Abschnitt A, Ziffer IV. In diesem Fall bleibt es dann bei den in den Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019, Abschnitt A, Ziffer IV. vereinbarten Risikoausschlüssen. Sollte das Consorcio de Compensación de Seguros Deckung gewähren, jedoch den Schaden nicht vollumfänglich regulieren, entfallen für den nicht geleisteten Schadenbetrag – ausgenommen sind Selbstbehalte – die vorstehenden Modifikationen der Risikoausschlüsse Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019 in Abschnitt A, Ziffer IV. In diesem Fall bleibt es dann bei den in den Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019, Abschnitt A, Ziffer IV. vereinbarten Risikoausschlüssen.

ABSCHNITT B – HAUSRAT, KUNST- UND WERTGEGENSTÄNDE

In teilweiser Abänderung und Ergänzung der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019, Abschnitt B (Hausrat), Ziffer IV. (Risikoausschlüsse) wird zur Berücksichtigung des CCS Folgendes vereinbart:

Abschnitt B, Ziffer IV. 4. wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

4. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen;

Abschnitt B, Ziffer IV. 5. wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

5. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;

Abschnitt B, Ziffer IV. 10. wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

10. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik, Terrorismus, Rebellion, Aufstand, Aufruhr und öffentlichem Tumult;

Folgende Risikoausschlüsse werden in Abschnitt B, Ziffer IV. ergänzt:

13. Schäden durch Erdbeben und Tsunamis;
14. Schäden durch Überschwemmungen (inklusive Sturmflut);
15. Schäden durch Vulkanausbrüche;
16. Schäden durch Anprall von Meteoriten und anderen Himmelskörpern;
17. Schäden durch Taten oder Handlungen der Streitkräfte und Sicherheitsbehörden in Friedenszeiten.

Sollte das Consorcio de Compensación de Seguros keine, auch keine teilweise Deckung gewähren, entfallen die vorstehenden Modifikationen der Risikoausschlüsse der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019, Abschnitt B, Ziffer IV. In diesem Fall bleibt es dann bei den in den Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019, Abschnitt B, Ziffer IV. vereinbarten Risikoauschlüssen. Sollte das Consorcio de Compensación de Seguros Deckung gewähren, jedoch den Schaden nicht vollumfänglich regulieren, entfallen für den nicht geleisteten Schadenbetrag – ausgenommen sind Selbstbehalte – die vorstehenden Modifikationen der Risikoausschlüsse der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019 in Abschnitt B, Ziffer IV. In diesem Fall bleibt es dann bei den in den Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019, Abschnitt B, Ziffer IV. vereinbarten Risikoausschlüssen.

ENTSCHÄDIGUNGSKLAUSEL DES ÖFFENTLICHEN VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS „CONSORCIO DE COMPENSACIÓN DE SEGUROS“ FÜR SCHÄDEN, DIE AUF IN SPANIEN EINGETRETENE AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE ZURÜCKZUFÜHREN SIND BEI VERSICHERUNGEN FÜR SCHÄDEN AN GÜTERN UND BEI ZIVILRECHTLICHEN VERSICHERUNGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE

Gemäß den Bestimmungen der durch das königliche Legislativdekret Real Decreto Legislativo 7/2004 vom 29. Oktober genehmigten Neufassung der Satzung des öffentlichen Versicherungsunternehmens „Consorcio de Compensación de Seguros“ hat der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrages, aus dem Abgaben zugunsten des genannten öffentlichen Unternehmens erfolgen, das Recht, die Deckung der außergewöhnlichen Risiken mit jedem beliebigen Versicherungsunternehmen zu vereinbaren, das die von den geltenden Gesetzen geforderten Bedingungen erfüllt.

Für Schadenfälle, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse in Spanien eintreten und in Spanien befindliche Risiken betreffen, tritt das Consorcio de Compensación de Seguros ein, wenn der Versicherungsnehmer der Zahlung der Prämie an das Consorcio de Compensación de Seguros nachgekommen ist und eine der folgenden Situationen eintritt:

1. Das vom Consorcio de Compensación de Seguros gedeckte außergewöhnliche Risiko ist in dem mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Versicherungsvertrag nicht gedeckt.
2. Das außergewöhnliche Risiko ist im Versicherungsvertrag gedeckt, aber das Versicherungsunternehmen kann seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, weil es gerichtlich für insolvent erklärt wurde, einem intervenierten Liquidationsverfahren unterliegt oder vom Consorcio de Compensación de Seguros übernommen wurde.

Das Consorcio de Compensación de Seguros wird gemäß den Bestimmungen der genannten Satzung, des Gesetzes Ley 50/1980 vom 8. Oktober über Versicherungsverträge, genehmigt durch das königliche Dekret Real Decreto 300/2004 vom 20. Februar über die Versicherung von außergewöhnlichen Risiken, sowie den ergänzenden Bestimmungen verfahren.

Zusammenfassung der gesetzlichen Vorschriften

1. Versicherte außergewöhnliche Ereignisse

a) Folgende Naturereignisse: Erdbeben und Tsunamis; außergewöhnliche Überschwemmungen, einschließlich solcher, die von einer starken Brandung verursacht wurden; Vulkanausbrüche; atypische Wirbelstürme (einschließlich außergewöhnlicher Stürme mit Böen von über 120 km/h und Tornados); Himmelskörper und Meteoriten, die auf die Erde fallen

b) Gewaltanwendung als Folge von Terrorismus, Rebellion, Aufruhr, Aufstand und öffentlichem Tumult

c) Taten oder Handlungen der Streitkräfte und Sicherheitsbehörden in Friedenszeiten

Die atmosphärischen Phänomene, Erdbeben, Vulkanausbrüche und der Fall von Himmelskörpern auf die Erde sind auf Anforderung des Consorcio de Compensación de Seguros durch Berichte der Staatlichen Agentur für Meteorologie (Agencia Estatal de Meteorología (AEMET)), des Nationalen Geographischen Instituts (Instituto Geográfico Nacional) und der weiteren für den Fall zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bestätigen. Das Consorcio de Compensación de Seguros kann bei politischen und sozialen Ereignissen sowie auch bei Ereignissen, bei welchen angenommen wird, dass Schäden durch Taten oder Handlungen der Streitkräfte und Sicherheitsbehörden in Friedenszeiten verursacht wurden, bei den zuständigen Gerichten und Verwaltungsorganen Auskunft über die eingetretenen Ereignisse einholen.

2. Ausgeschlossene Risiken

a) Risiken, die gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (Ley de Contrato de Seguro) nicht zu einem Schadensersatz führen.

b) Schäden an Sachen, die durch Versicherungsverträge gedeckt sind, in denen keine Verpflichtung zur Zahlung der Prämie an das Consorcio de Compensación de Seguros besteht.

c) Schäden, die auf Mängel oder inhärente Fehler der versicherten Sache oder auf erkennbar fehlende oder unzureichende Wartung zurückzuführen sind.

d) Schäden durch bewaffnete Konflikte, auch wenn es vorher keine offizielle Kriegserklärung gegeben hat.

e) Schäden durch Kernenergie, ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes Ley 12/2011, vom 27. Mai über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden oder für Schäden, die durch radioaktive Materialien verursacht wurden. Ungeachtet dessen sind Schäden an einer versicherten Nuklearanlage als Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses versichert.

f) Allmählichkeitsschäden sowie Schäden an Sachen durch Wasser aufgrund nicht außergewöhnlicher Wellen und Strömungen.

g) Schäden durch nicht unter 1.a) genannte, insbesondere durch Erhöhung des Grundwasserspiegels, Hangbewegungen, Erdrutsch, Erdsenkung, Felssturz und ähnliche Phänomene, es sei denn, dass dies durch Regenwasser verursacht wurde, welches in dem Gebiet auch eine außergewöhnliche Überschwemmung verursacht hat und die genannten Ereignisse sowie die Überschwemmung gleichzeitig eintreten.

h) Schäden durch tumultartige Handlungen, die im Verlauf von Versammlungen und Demonstrationen gemäß dem Organgesetzes Ley Orgánica

9/1983, vom 15. Juli durchgeführt wurden, sowie Schäden, die im Verlauf von legalen Streiks entstanden sind, es sei denn, diese Handlungen können als außergewöhnliche Ereignisse, gemäß 1.b) eingestuft werden.

i) Schäden, die durch Unredlichkeit (z.B. Betrug, Vorsatz) des Versicherten entstehen.

j) Schäden durch Naturereignisse, wenn der Vertragsabschluss oder der Versicherungsbeginn nicht mindestens sieben Kalendertage vor dem Schadentag liegt, es sei denn, dass ein früherer Abschlusses des Versicherungsvertrags wegen Nichtvorhandenseins der versicherbaren Sache nicht möglich war. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn eine zeitlich lückenlose Deckung durch eine Vorversicherung bestand; ausgenommen hiervon sind Erhöhungen der Versicherungssummen (es sei denn, es handelt sich um automatische Summenanpassungen gemäß Vertrag) und Deckungserweiterungen.

k) Schäden, die vor der Zahlung der Erstprämie eingetreten sind, die in einen Zeitraum fallen, in dem das gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (Ley de Contrato de Seguro) zu leistende Consorcio de Compensación de Seguros von Zahlungen befreit wurde oder wenn die Versicherung aufgrund Nichtzahlung der Prämie erloschen ist.

l) Indirekte Schäden oder Verluste, die durch direkte oder indirekte Schäden verursacht werden, mit Ausnahme von finanziellen Verlusten (Vermögensschäden) gemäß der Definition in den Regelungen zur außergewöhnlichen Risikoversicherung. Insbesondere sind Schäden oder Verluste durch den Ausfall oder Schwankungen in der externen Versorgung mit Strom, Brenngas, Heizöl, Dieselkraftstoff oder anderen Flüssigkeiten nicht versichert. Weiterhin sind auch alle anderen indirekten Schäden oder Verluste, die nicht im vorhergehenden Absatz erwähnten wurden, selbst wenn diese auf Ursachen zurückzuführen sind, die in der Deckung außergewöhnlicher Risiken enthalten sind, nicht versichert.

m) Schadenfälle, die aufgrund ihres Ausmaßes von der Regierung des Landes als „Katastrophe oder nationaler Notstand“ eingestuft werden.

3. Selbstbeteiligung

Die vom Versicherten zu tragende Selbstbeteiligung beträgt:

a) Die Selbstbeteiligung beträgt bei versicherten direkten Sachschäden sieben Prozent der durch den Schadensfall verursachten und versicherten Schadenhöhe. Es wird bei Schäden an Häusern (sowohl für Alleineigentümer auch für Wohnungseigentümergemeinschaften) oder an Fahrzeugen, welche über eine Kraftfahrzeugversicherung versichert sind, kein Abzug einer Selbstbeteiligung vorgenommen.

b) Die Selbstbeteiligung für Vermögensschäden bei durch das Consorcio de Compensación de Seguros versicherten außergewöhnlichen Schadenfällen ist identisch mit der Selbstbeteiligung, welche im Versicherungsschein für versicherte (gewöhnliche) Vermögensschäden vereinbart ist. Falls im Versicherungsschein verschiedene Selbstbeteiligungen bei der Vermögensschaden-deckung bestehen (z.B. zusätzliche Selbstbehalte für bestimmte Risiken), wird der allgemeine Selbstbehalt in Abzug gebracht.

c) Wenn in einem Versicherungsschein eine kombinierte Selbstbeteiligung für Sach- und Vermögensschäden besteht, dann werden vom Consorcio de Compensación de Seguros die Sachschäden unter Abzug der Selbstbeteiligung gemäß Absatz a) reguliert, während die Selbstbeteiligung für Vermögensschaden sich aus Absatz b) abzüglich der bereits bei der Regulierung der Sachschäden berücksichtigten Selbstbeteiligung zusammensetzt.

4. Umfang der Deckung

1. Die Deckung der außergewöhnlichen Risiken erstreckt sich auf die Sachen und in Höhe der Versicherungssummen, die in den Versicherungsscheinen für die Deckung durch den Versicherer für die gewöhnlichen Risiken festgelegt worden sind.

2. Ungeachtet dessen:
   a. Bei Versicherungsscheinen, die Eigenschäden an Fahrzeugen decken (Teil-/Kasko), versichert das Consorcio de Compensación de Seguros bei versicherten außergewöhnlichen Risiken die gesamte versicherte Sache, auch wenn der Versicherungsschein diese nur teilweise versichert.

   b. Wenn für Fahrzeuge nur eine Haftpflichtversicherung besteht, leistet das Consorcio de Compensación de Seguros beim Eintritt versicherter außergewöhnlicher Risiken den Wert der Fahrzeuge, der unmittelbar vor Schadeneintritt hätte aufwendet werden müssen, um gleichwertige Fahrzeuge auf dem Markt zu erwerben.

Meldung von Schadensfällen an das Consorcio de Compensación de Seguros

1. Der Antrag auf Schadenersatz für Schäden, welche durch das Consorcio de Compensación de Seguros versichert sind, ist durch Mitteilung an

das Consorcio de Compensación de Seguros durch den Versicherungsnehmer, durch den Versicherten, durch den gemäß Versicherungsschein Begünstigten, durch jemand, der im Auftrag einer der vorgenannten Personen handelt, durch das Versicherungsunternehmen oder durch den Versicherungsvermittler, durch dessen Vermittlung die Versicherung zustande gekommen ist, zu stellen.

2. Für die Meldung von Schäden und den Erhalt von Information zum Verfahren und zum Stand der Schadenbearbeitung bestehen folgende Möglichkeiten:
   - Anruf bei dem telefonischen Kundenbetreuungszentrum (Centro de Atención Telefónica) des Consorcio de Compensación de Seguros (900 222 665 oder 952 367 042).
   - Die Website des Consorcio de Compensación de Seguros (www.consorseguros.es).
3. Schadenfeststellung: Die Bewertung der Schäden, für die aufgrund Versicherungsrecht und Inhalt des Versicherungsvertrages ein Anspruch auf Schadenersatz besteht, wird vom Consorcio de Compensación de Seguros durchgeführt. Das Consorcio de Compensación de Seguros ist nicht an Bewertungen gebunden, die vom Versicherer, welcher gegebenenfalls die gewöhnlichen Risiken deckt, vorgenommen wurden.
4. Zahlung des Schadenersatzes: Das Consorcio de Compensación de Seguros zahlt den Schadensersatz an die versicherte Person durch Banküberweisung.

VERMIETUNG VON FERIENIMMOBILIEN

Die in dem vereinbarten Bedingungswerk Mundial by Hiscox enthaltenen Regelungen werden – unabhängig davon, welcher Abschnitt vorliegend vereinbart ist – wie folgt abgeändert:

In Abänderung zu Abschnitt A und Abschnitt B, Ziffer VI. wird jeweils die Kostenposition für die Unterbringung im Hotel oder in einer vergleichbaren Unterkunft gestrichen.

Die zusätzlichen Kosten gemäß Abschnitt A, Ziffer VI. für den Ausfall von Mieteinnahmen vermieteter Gebäude werden bis insgesamt maximal 90.000 € ersetzt.

In Abänderung zu Abschnitt B, Ziffer I. sind Wertgegenstände nicht mitversichert.

Der 1. Risikoausschluss gemäß Abschnitt B, Ziffer IV. wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Schäden durch Verlieren, Liegenlassen, unaufklärbares Abhandenkommen, zufallsbedingte Beschädigung oder Diebstahl, es sei denn, es handelt sich um Einbruchdiebstahl oder Fahrraddiebstahl eines mit einem Schloss gesicherten Fahrrads;

Die Entschädigungsgrenzen in Abschnitt B, Ziffer VI. werden gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

- für Gegenstände im Freien am Versicherungsort 500 €
- für Diebstahl von Fahrrädern außerhalb des Versicherungsortes 500 €
- für Überspannungsschäden 5.000 €
- für Kunstgegenstände 20.000 €

FIRMA ALS VERSICHERUNGSNEHMER

Besondere Deckungsvereinbarungen hinsichtlich Unternehmen als Versicherungsnehmer der Gebäude- sowie Hausrats- und Kunstversicherung gemäß den vereinbarten Mundial by Hiscox Bedingungen:

Allgemeine Regelungen

Die Ziffer XIV. Punkt 2 letzter Satz (Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer) und die Ziffer XIV. Punkt 3 werden wie folgt geändert:

Abweichend vom Unternehmenssitz des Versicherungsnehmers gilt als Gerichtsstand Deutschland vereinbart.

Strategic Alliances
Tel-Nr.: +41 (0)44 444 20 64
E-Mail: info@saswiss.ch

Begrenzung des versicherten Risikos aus Abschnitt C. Ziffer III.1. auf Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung als Vermieter Es besteht abweichend von Abschnitt C, Ziffer III.1. der Mundial by Hiscox Bedingungen Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang des versicherten Risikos gem. Abschnitt C, Ziffer III.1.6. a-d (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung) und insofern ausschließlich aus der Vermietung und wenn dabei nicht ein Bruttojahresmietwert von [€ 30.000 / €60.000 / €90.000] überstiegen wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für die weiteren Risiken aus Abschnitt C, Ziffern III.1.1. bis III.1.5. sowie Ziffern III.1.7. bis III.1.15.

Kein Versicherungsschutz in der Forderungsausfalldeckung gegen Schädiger als private Halter von Hunden, Pferden und wilden Tieren Für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter von Hunden, Pferden und wilden Tieren bei der Forderungsausfalldeckung besteht entgegen Abschnitt C, Ziffer III 2.3., Absatz 4 der Mundial by Hiscox Bedingungen kein Versicherungsschutz.

Bedingungswerk

Bestandteil des Versicherungsvertrags sind die Allgemeine Versicherungsinformationen Mundial by Hiscox 01/2019 und die Besonderen Deckungsvereinbarungen dieses Antrages.

Schlusserklärung

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrages. Die Risikoangaben entsprechen vorvertraglichen Anzeigepflichten. Hinsichtlich der Folgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung. Sie bestätigen, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten sowie zur Kenntnis genommen haben: Allgemeine Versicherungsinformationen Mundial by Hiscox 01/2019, Belehrung gemäß §19 Abs. 5 VVG, Datenschutzerklärung.

Durch wen erfolgt die Bestätigung?

- ○ Versicherungsmakler/ -vermittler
- ○ Versicherungsnehmer

Wie ist der Name des Bestätigenden?

Datum

29.07.2025

Unterschrift

Antrag online abschließen

Eingaben löschen **Antrag drucken**

Einfach online abschließen

Unser Ziel ist es, den Abschluss einer Versicherung für Sie so einfach wie möglich zu gestalten.
Ihre Vorteile beim digitalen Abschluss:

- ✓ **Keine langen Wartezeiten:** Wir versenden die Vertragsunterlagen in der Regel innerhalb weniger Werktage.
- ✓ **Kein einscannen & faxen:** Der Online-Abschluss ist rechtssicher und mit wenigen Mausklicks erledigt.
- ✓ **Alles auf einen Blick:** Sie und Ihr Kunde erhalten alle relevanten Unterlagen als PDF per E-Mail.

HISCOX

BEIBLATT MIT HINWEISEN ZUR BEARBEITUNG DES ANTRAGSMODELLS

Wer kann sich versichern?
Grundsätzlich kann sich jede Privatperson versichern. Der Hauptwohnsitz und die in diesem Vertrag vereinbarte Korrespondenzadresse müssen jedoch in Deutschland, Österreich oder der Schweiz liegen.

Welche Ferienhäuser können versichert werden?
Ferienhäuser, die auch vom Versicherungsnehmer, Freunden oder Familienmitgliedern genutzt werden, können versichert werden. Rein gewerblich genutzte Ferienhäuser sowie ausschließlich fremdvermietete Objekte können leider nicht über das Antragsmodell Mundial by Hiscox versichert werden.

In welchen Ländern kann ich mein Ferienhaus versichern?
Über das Antragsmodell können Ferienhäuser in allen unter III. genannten Ländern versichert werden. Für weitere Länder können wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot machen.

Den Risikofragebogen Mundial by Hiscox erhalten Sie unter www.makler.hiscox.de.

Warum brauche ich eine Allgefahren-Deckung?
Die üblichen Hausratversicherungen oder gewerblichen Inhaltsversicherungen bieten meist nur eine Standard-Deckung nach benannten Gefahren (z. B. Feuer, Blitzschlag, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Überschwemmung etc.). Anders als bei diesen herkömmlichen und eingeschränkten Deckungskonzepten sind über Mundial by Hiscox alle Formen der Beschädigung und des Verlustes Ihres Hausrats inkl. der Wertgegenstände sowie Schäden am Gebäude versichert.

Brauche ich bestimmte Sicherungen (Einbruchmeldeanlage, mechanische Sicherungen), um eine Versicherung abschließen zu können?
Bündig montierte Zylinderschlösser an allen Hausabschluss- bzw. Wohnungseingangstüren des zu versichernden Objektes sind Voraussetzung. Diese müssen mit einem von außen nicht abnehmbaren Sicherheitsbeschlag ausgestattet sein.

Ich kann nicht alle Antragsfragen mit Ja beantworten, erhalte ich trotzdem Versicherungsschutz?
Sollten Sie nicht alle Antragsfragen mit Ja beantworten können, besteht selbstverständlich die Möglichkeit einer Prüfung des Risikos durch Hiscox. Schicken Sie uns dafür den Risikofragebogen Mundial by Hiscox ausgefüllt zurück und Sie erhalten ein individuelles Angebot. **Den Risikofragebogen Mundial by Hiscox erhalten Sie unter www.hiscox.de.**

Was bedeutet „Bauartklasse III oder IV“ gemäß Antragsfrage 5?
Bauartklasse III bedeutet feuergefährdete Objekte mit harter Bedachung, wie z. B. Fertighäuser aus Holz oder Blockbohlenhäuser. Bauartklasse IV bedeutet weiche Bedachung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u. ä.).

Welche Maximalwerte können versichert werden?
Sollte der Wert Ihres Hausrats größer als € 150.000 und der des Gebäudes größer als € 750.000 sein, reichen Sie uns bitte den Risikofragebogen Mundial by Hiscox ein und Sie erhalten von uns ein individuelles Angebot.

Diesen finden Sie unter www.makler.hiscox.de zum Download.

Wie funktioniert der Unterversicherungsverzicht im Schadenfall?
Wird im Schadenfall Unterversicherung festgestellt, dann sind Versicherer dazu berechtigt, den Schaden nur anteilig zu bezahlen. Wir verzichten auf dieses Recht, wenn Sie bei der Berechnung der Versicherungssumme unsere Anhaltswerte für Gebäude und Hausrat berücksichtigen. Diese können Sie unter IV. in die Tabelle eintragen. Wir bewerten den Gebäudewert mit € 2.500 pro Quadratmeter Nutzfläche und den Hausrat mit € 650 pro Quadratmeter Wohnfläche. Die Nutzfläche bezeichnet die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohnung, bzw. Haus gehören.

Welchen Vorteil bietet die Versicherung mit deutschem Gerichtsstand?
Eine Ferienhausversicherung mit deutschem Bedingungswerk und deutschem Gerichtsstand bietet den Vorteil der Rechtssicherheit und der Gewissheit, dass im Falle eines Schadens der Service und die Schadenbearbeitung in deutscher Sprache erfolgen. In jedem Fall gilt deutsches Recht, und eine etwaige gerichtliche Auseinandersetzung würde in Deutschland ausgetragen werden.

Sind Wertsachen automatisch mitversichert?
Hier gelten die vollen Entschädigungsgrenzen gemäß Mundial by Hiscox, beispielsweise € 5.000 für Schmuck und € 20.000 für Kunstgegenstände. Wir verweisen hierzu auf das beigefügte Bedingungswerk Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2019 unter Seite 9, VI. 5.4 Entschädigungsgrenzen.

Welche Produkte bietet Hiscox noch an?

- **Haus & Kunst by Hiscox:**
  Gebäude- und Hausratversicherung, auch für Kunst- und Wertgegenstände sowie private Haftpflichtrisiken
- **Classic Cars by Hiscox:**
  Spezialversicherung für nostalgische Sammlerfahrzeuge (Veteranen, Oldtimer, Prototypen und Youngtimer)
- **Gallery & Institutions by Hiscox:**
  Inhaltsversicherung für Museen, Ausstellungen und Kunsttransporte sowie den gewerblichen Kunsthandel
- **Fine Art & Collections by Hiscox:**
  Allgefahrenversicherung für private Kunst- und kleinere Firmensammlungen
- **Net IT by Hiscox:**
  Betriebs-, Produkt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für IT- und Telekommunikationsbetriebe
- **Professions by Hiscox:**
  Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmen verschiedenster Dienstleistungsbranchen, wie z. B. Buchhalter, Gutachter, Reisebüros, Übersetzer
- **Consult by Hiscox:**
  Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmens- und Personalberater

- Alle weiteren Produktlösungen von Hiscox finden Sie auf www.makler.hiscox.de

HISCOX

Mundial by Hiscox

Bedingungen 01/2019



Index

Versicherungsschutz

Abschnitt A **2**
Gebäude
I. Versicherte Sachen
II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall
III. Herbeiführung des Versicherungsfalles
IV. Risikoausschlüsse
V. Räumlicher Geltungsbereich
VI. Leistungen des Versicherers
VII. Selbstbehalt

Abschnitt B **5**
Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände
I. Versicherte Sachen
II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall
III. Herbeiführung des Versicherungsfalles
IV. Risikoausschlüsse
V. Räumlicher Geltungsbereich
VI. Leistungen des Versicherers
VII. Selbstbehalt

Abschnitt C **10**
Haftpflicht
I. Umfang/Gegenstand der Versicherung/Versicherungsfall
II. Mitversicherte Personen
III. Versicherte Risiken
IV. Risikoausschlüsse
V. Leistungen des Versicherers
VI. Entschädigungsgrenzen
VII. Vorsorge
VIII. Selbstbehalt

Allgemeine Regelungen **16**
I. Definition der Vertragsparteien
II. Prämienzahlung
III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss
IV. Repräsentanten
V. Versicherung für fremde Rechnung
VI. Gefahrerhöhung
VII. Obliegenheiten
VIII. Subsidiäre Haftung
IX. Sachverständigenverfahren
X. Dauer des Versicherungsvertrages
XI. Anpassung des Prämiensatzes
XII. Anpassung der Versicherungssummen
XIII. Innovationsklausel
XIV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände
XV. Ansprechpartner

Abschnitt A - Gebäude

I. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Mitversichert sind Nebengebäude, Gebäudezubehör, Gebäudebestandteile und Grundstücksbestandteile, sofern sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Bei Eigentumswohnungen ist nur das Sondereigentum an Ihrer Wohnung versichert, nicht jedoch Ihr Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Mitversichert sind auch Ver- und Entsorgungsleitungen der versicherten Gebäude (innerhalb des Versicherungsortes), soweit Sie diese instand halten müssen.

II. Versicherte Risiken/ Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

III. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Ihrem Verschulden entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

IV. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist, es sei denn, die Schäden wurden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursacht;
2. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;
3. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8);
4. Schäden durch Grundwasser, Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
5. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;
6. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
7. Schäden von Rissen an Gebäuden, es sei denn, sie sind durch Sturm, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
8. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
9. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr. Ersetzt werden jedoch Explosionsschäden, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind (Blindgängerschäden);
10. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.

V. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht an den im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsadressen (Versicherungsort).

VI. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden

   Wenn versicherte Sachen völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir den Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Neuwert ist der Betrag, der zum Eintritt des Versicherungsfalles aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Bei Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert maßgebend.

2. Teilschäden

   Wenn versicherte Sachen teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den ortsüblichen Neubauwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

3. Zusätzliche Kosten

   Wir ersetzen Ihre Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten:

   3.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;

   3.2. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

   3.3. für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;

   3.4. für zusätzliche Baunebenkosten aufgrund behördlicher Auflagen (z. B. Architekten-, Konstruktions- und Planungskosten);

   3.5. für die Unterbringung im Hotel oder in einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit des Gebäudes bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr;

   3.6. für den Ausfall von Mieteinnahmen bei vermieteten Gebäuden, höchstens jedoch für 1 Jahr;

   3.7. für den Schutz (z. B. Bewachung) versicherter Sachen;

   3.8. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.

4. Leistungsobergrenzen

   4.1. Versicherte Sachen

   Die Versicherungsleistung für versicherte Sachen ist insgesamt je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

   4.2. Kosten

   Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.1. bis 3.6. werden insgesamt bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, auf unsere Weisung entstandene Kosten insgesamt bis zu 100 % der Versicherungssumme.

   Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.7. und 3.8. werden bis maximal € 5.000 je Kostenposition über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

4.3. Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

· für Mauern, Tore und Zäune	2.500 €
· für Pflanzen, die derart beschädigt werden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist	2.500 €
· für Überspannungsschäden	5.000 €
· für Außenanlagen (z. B. Wege, Brunnen)	10.000 €

4.4. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so ersetzen wir den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert, es sei denn, Sie haben mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart.

VII. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Abschnitt B - Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

I. Versicherte Sachen

1. Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

   Versichert sind Ihr Hausrat, Ihre Kunstgegenstände und Ihre Wertgegenstände bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

   Hausrat sind alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Einrichtung oder zum privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, außer Kunst- und Wertgegenstände.

   Mitversichert sind auch in das Gebäude eingefügte bewegliche Sachen, Antennenanlagen oder Markisen, soweit Sie hierfür das Risiko tragen.

   Kunstgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände, soweit es sich hierbei nicht um Wertgegenstände handelt:

   - antiquarische Möbel;
   - Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotokunst, Collagen, Grafiken;
   - Skulpturen, Plastiken, Objektkunst, Installationen, Landart;
   - Videokunst, Mediaart;
   - Teppiche, Gobelins;
   - Musikinstrumente;
   - antiquarische Bücher, Manuskripte;
   - wertvolle Sammler- und Liebhaberobjekte.

   Wertgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände:

   - Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
   - Gegenstände aus Gold, Silber und Platin;
   - Briefmarken, Münzen, Medaillen;
   - Jagd- und Sportwaffen;
   - Kameras, Laptops;
   - Bargeld, Schecks;
   - Kredit-, Scheck- und Bankkarten;
   - Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.

   Ihr Hausrat sowie Ihre Kunst- und Wertgegenstände, die auch, aber nicht ausschließlich privat genutzt werden, wie insbesondere die Einrichtung des häuslichen Arbeitszimmers, gelten als versicherte Sachen und sind im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

2. Nicht versichert sind:

   2.1. Kraftfahrzeuge aller Art, deren Anhänger und zulassungspflichtige E-Bikes, es sei denn, es handelt sich um motorisierte Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Go-Karts oder Spielfahrzeuge;

   2.2. Wasserfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Surfbretter, Kanus, Schlauch-, Falt- oder Ruderboote einschließlich ihrer Motoren;

   2.3. Luftfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Flugdrachen, Fall- oder Gleitschirme;

   2.4. Gegenstände, die Ihren Mietern oder Untermietern gehören;

   2.5. Tiere außer Haustiere.

II. Versicherte Risiken/ Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

III. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Ihrem Verschulden entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

IV. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch Verlieren, Liegenlassen, unaufklärbares Abhandenkommen oder Diebstahl, es sei denn, es handelt sich um Einbruchdiebstahl oder Fahrraddiebstahl eines mit einem Schloss gesicherten Fahrrads;
2. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Leitungswasser oder Überspannung verursacht;
3. Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
4. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8);
5. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
6. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;
7. Schäden an Sportausrüstungen, während sie im Gebrauch sind;
8. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
9. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
10. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr. Ersetzt werden jedoch Explosionsschäden, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind (Blindgängerschäden);
11. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
12. Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung.

V. Räumlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsort

   Versicherungsort sind die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsadressen.

2. Außenversicherung

   2.1. Die versicherten Sachen sind weltweit versichert, wenn sie nur vorübergehend (nicht mehr als 3 Monate) vom Versicherungsort entfernt werden. Die Entschädigung ist auf insgesamt € 10.000 je Schadenfall begrenzt.

Soweit in diesen Bedingungen oder im Versicherungsschein geringere Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden, gelten diese – in Summe maximal bis zu einem Betrag von € 10.000.

Für Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine oder Gegenstände aus Edelmetallen ist die Entschädigung auf insgesamt € 2.500 je Schadenfall begrenzt.

2.2. Wohnungswechsel

Im Falle eines Wohnungswechsels geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der alten Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn, es sei denn, die Weiterversicherung wird mit uns vereinbart.

VI. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden

Wenn Hausrat völlig zerstört wird oder abhandenkommt, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Kunstgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 VVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Wertgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 VVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

2. Teilschäden

Wenn Hausrat teilweise beschädigt wird, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe); falls keine Taxe vereinbart ist, höchstens den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Wertgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe); falls keine Taxe vereinbart ist, höchstens den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

3. Eigentumsübergang

Im Falle einer Entschädigung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe), des Neu- oder Marktwertes gehen die zerstörten, abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstände in unser Eigentum über.

4. Zusätzliche Kosten

Wir ersetzen Ihre Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten:

4.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;

4.2. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

4.3. für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;

4.4. für die Unterbringung im Hotel oder in einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit der Wohnung bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr;

4.5. für den Schutz (z. B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;

4.6. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren, Fenster, Tresore oder Alarmsysteme abhandengekommen sind;

4.7. für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus innerhalb der Wohnung entstanden sind;

4.8. für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten zu beseitigen;

4.9. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.

5. Leistungsobergrenzen

5.1. Versicherte Sachen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist insgesamt je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.2. Vorsorge

Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Hausrat, Kunst- oder Wertgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 15 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat, Kunst- oder Wertgegenstände zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren (Vorsorge).

5.3. Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.1. bis 4.3. werden insgesamt bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, auf unsere Weisung entstandene Kosten insgesamt bis zu 100 % der Versicherungssumme.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.4. bis 4.9. werden bis maximal € 5.000 je Kostenposition über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

5.4. Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen, es sei denn, Sie haben höhere Entschädigungsgrenzen mit uns vereinbart:

· für Bargeld	500 €
· für Gegenstände im Freien am Versicherungsort	500 €
· für Diebstahl von Fahrrädern außerhalb des Versicherungsortes	500 €
· für Haustiere	500 €
· für Kameras, Laptops	1.000 €
· für Jagd- und Sportwaffen	1.000 €
· für Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, Schecks	2.000 €
· für Überspannungsschäden	5.000 €
· für Briefmarken, Münzen, Medaillen	5.000 €
· für Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen	5.000 €
· für Kunstgegenstände	20.000 €

5.5. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so ersetzen wir den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert, es sei denn, Sie haben mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart.

VII. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Abschnitt C - Haftpflichtversicherung

I. Umfang/Gegenstand der Versicherung/ Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind neben Ihnen:

1. alle mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, solange sie bei Ihnen behördlich gemeldet sind und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen;
2. Ihre minderjährigen Kinder auch an anderen Orten (z. B. Internat);
3. Ihre unverheirateten Kinder bis zu deren 30. Geburtstag auch an anderen Orten, solange sie sich im Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr), in Ausbildung oder im Studium befinden oder als pflegebedürftig anerkannt sind;
4. vorübergehend in den Familienverbund eingegliederte Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler), sofern sie keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen;
5. in Ihrem Haushalt arbeitsvertraglich beschäftigte Personen im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Tätigkeit (z. B. Haushalts- oder Gartenhilfen, Pflegehilfen).

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf diese Mitversicherten entsprechend anwendbar.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben den Mitversicherten auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

III. Versicherte Risiken

Versichert ist entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer III.1 und III.2) sowie den sonstigen Regelungen des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

1. Sie haben Versicherungsschutz:
   - 1.1. als Privatperson;
   - 1.2. als Aufsichtsperson über minderjährige Kinder;
   - 1.3. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
   - 1.4. als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt beschäftigten Personen;
   - 1.5. bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, außer bei öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern sowie wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter;
   - 1.6. als Haus- bzw. Wohnungs- und Grundstückseigentümer für die selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung), soweit sich diese nicht außerhalb der geographischen Grenzen Europas befinden.

     Zusätzlich

     a. aus der Vermietung eigener bebauter sowie unbebauter Grundstücke oder Objekte zur privaten Nutzung Dritter, wenn nicht entweder eine Gesamtfläche von 10.000 qm oder ein Bruttojahresmietwert von € 30.000 überstiegen wird;

b. aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, sofern diese der Versorgung der selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen dient, auch wenn eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt;

c. aus dem privaten Betrieb einer Erdwärmeanlage, sofern diese ausschließlich der Versorgung der selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen dient;

d. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

1.7. bei Schäden aus der Verletzung von durch Mietvertrag übernommenen Verkehrssicherungspflichten (z. B. Beleuchtung, Streuen oder Schneeräumen);

1.8. als Bauherr von An- und Umbauten, Reparatur- und Grabearbeiten an den selbst genutzten Objekten an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen, soweit sich diese nicht außerhalb der geographischen Grenzen Europas befinden, bis zu Gesamtbaukosten von € 25.000 je Bauvorhaben (Bauherrenhaftpflichtversicherung);

1.9. für Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel.

Nicht mitversichert sind jedoch vom Kunden überlassene Schlüssel, nicht private Tresorschlüssel sowie die mittelbaren Folgeschäden des Schlüsselverlustes. Als Schlüssel gelten auch Code-Karten und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben;

1.10. bei Schäden aus dem Abhandenkommen sonstiger fremder Sachen, die sich im rechtmäßigen Besitz der versicherten Person befinden. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Wertpapieren, Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen und Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;

1.11. bei Beschädigung oder Vernichtung unbeweglicher Sachen, die von Ihnen gemietet, geleast oder gepachtet sind (Mietsachschäden);

1.12. auf Ihren Wunsch ersetzen wir Schäden auch dann, wenn keine Haftung besteht, weil

a. ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte entstanden ist (Gefälligkeitsschäden);

b. die versicherte Person wegen Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (z. B. infolge Demenz) gemäß § 827 BGB oder als Kind gemäß § 828 BGB nicht verantwortlich ist und keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt;

1.13. bei Ansprüchen aufgrund von Verstößen gegen das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG);

1.14. für Gewässerschäden, für die Sie als Inhaber folgender Anlagen sowie aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe verantwortlich gemacht werden (Gewässerschadenhaftpflicht):

a. Behältnisse (z. B. Benzinkanister) bis zu 100 Liter oder Kilogramm Fassungsvermögen je Behältnis;

b. Heizöl- oder Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von bis zu 10.000 Liter zur Versorgung der selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen;

c. privat genutzte Abwassergruben, die ausschließlich für häusliche Abwässer genutzt werden. Dies gilt nur für die selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen, soweit sich diese nicht außerhalb der geographischen Grenzen Europas befinden;

1.15. für den erlaubten privaten Besitz und für den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

2. Mitversichert ist auch:

2.1. Ihre während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretende öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz, wenn dieser Umweltschaden plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig eingetreten ist;

2.2. ein während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretender Versicherungsfall, der einen reinen Vermögensschaden zur Folge hat. Weiterhin nicht versichert sind jedoch Vermögensschäden:

a. aus von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen;

b. aus Geld-, Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- und ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, Vermittlungsgeschäften aller Art sowie aus Untreue und Unterschlagung;

c. aus planender, beratender, prüfender, Gutachter-, bau- oder montageleitender Tätigkeit;

d. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

e. aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

f. wegen der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvoranschlägen;

g. aufgrund von Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen;

h. aus der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, des Kartell- und Wettbewerbsrechts sowie aus der Vergabe von Lizenzen;

i. aufgrund bewussten Abweichens von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstigen bewussten Pflichtverletzungen;

j. aufgrund des Abhandenkommens von Sachen, einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen etc.;

k. wegen ständiger Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

2.3. Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass Sie oder eine nach diesem Vertrag mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Privathaftpflichtversicherung von einem Dritten geschädigt werden und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung nicht nachkommen kann, weil eine Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzverpflichteten Dritten festgestellt worden und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Rahmen und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich – vorbehaltlich der hier für die Forderungsausfalldeckung beschriebenen Sonderregelungen – nach den Bestimmungen dieser Privathaftpflichtversicherung, d. h., wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz nach dieser Privathaftpflichtversicherung hätte. Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung finden daher auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere für Schäden, die im Rahmen der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Schädigers verursacht werden, und für vorsätzlich herbeigeführte Schäden kein Versicherungsschutz.

Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung besteht Versicherungsschutz allerdings nur für Schadenfälle, die sich in den Mitgliedstaaten der EU, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein ereignen.

Über den Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung hinaus sind jedoch auch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter von Hunden, Pferden und wilden Tieren bei der Forderungsausfalldeckung mitversichert.

Voraussetzungen für unsere Leistungspflicht sind:

- die Feststellung der Forderung gegenüber dem Schädiger durch ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem der vorstehend genannten Staaten, in dem Versicherungsschutz für die Forderungsausfalldeckung besteht,
- die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schädigenden Dritten, nachgewiesen dadurch, dass eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder aussichtslos erscheint oder ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde, sowie
- die Abtretung der Ansprüche gegen den schadenersatzverpflichteten Dritten in Höhe der Versicherungsleistung nebst Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels und Mitwirkung an der Umschreibung des Titels auf uns.

3. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind:

   3.1. die Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes oder aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Arten (außer ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß Ziffer II.1.5.);

   3.2. die Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;

   3.3. Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

   - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
   - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
   - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
   - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
   - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
   - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen.

IV. Risikoausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche:

1. aufgrund von Schäden, die durch versicherte Personen vorsätzlich herbeigeführt werden;
2. aufgrund eines vorsätzlichen Abweichens von Gesetzen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen;
3. die daraus resultieren, dass versicherte Personen Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit haben;
4. der in diesem Vertrag versicherten Personen untereinander; dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften;
5. soweit sie aufgrund des Vertrages oder besonderer Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;
6. aus der Ausübung der Jagd;
7. aufgrund der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu;
8. aufgrund von Personenschäden mitversicherter Personen, auch wenn es sich hierbei um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von in Ihrem Haushalt arbeitsvertraglich beschäftigten Personen gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
9. aufgrund von Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Ansteckung resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit Ihnen gehörender, von Ihnen gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind. Es besteht jedoch Versicherungsschutz in beiden Fällen, wenn Sie beweisen, dass Sie oder eine mitversicherte Person weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
10. aus Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß;
11. aus Schäden an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Mobiliar in Hotels, angemieteten Ferienhäusern oder -wohnungen) und allen daraus resultierenden Vermögensschäden;
12. die durch von versicherten Personen hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
13. gegen versicherte Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer von Luft-, Wasser-, Kraftfahrzeugen aller Art und deren Anhängern. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht:
    - aus dem Gebrauch nicht versicherungspflichtiger oder unbemannter Luftfahrzeuge,
    - aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen mit einer Gesamtlänge von weniger als 6 Metern und einer Motorleistung von weniger als 25 kW,
    - aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, für die bei Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen keine Zulassungspflicht besteht (§ 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), jeweils soweit der Führer des Fahrzeugs über die erforderliche Erlaubnis verfügt;
14. wegen Sachschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche durch Senkungen von Grundstücken, Erdrutschungen oder Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen;
15. wegen Schäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;

16. aus Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
17. wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
18. aus Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
19. wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

V. Leistungen des Versicherers

1. Unsere Leistungspflicht umfasst neben der Prüfung der Haftpflichtfrage die Freistellung von berechtigten und die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen.
2. Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

   Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von uns gewünscht oder genehmigt, tragen wir die sich aus der Gebührenordnung ergebenden oder mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten.
3. Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

   Von uns zu tragende Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
4. Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

VI. Entschädigungsgrenzen

Für diesen Abschnitt gelten folgende Entschädigungsgrenzen, es sei denn, Sie haben abweichende Entschädigungsgrenzen mit uns vereinbart:

- für Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel € 5.000,
- für Abhandenkommen sonstiger fremder Sachen, die sich im rechtmäßigen Besitz der versicherten Person befinden, € 1.000,
- für Ersatzleistungen trotz des Fehlens eines Haftpflichtanspruchs aufgrund der §§ 827 f. BGB oder wegen Gefälligkeitsschäden € 1.000,
- für die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz € 5.000.

VII. Vorsorge

Für Erhöhungen, Erweiterungen oder neu hinzukommende Risiken gewähren wir Ihnen im Rahmen der vorstehenden Bedingungen Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht insoweit aber nur, wenn Sie uns jedes neu eingetretene Risiko spätestens nach 3 Monaten anzeigen. Sollten Sie dieser Anzeigepflicht nicht fristgemäß nachkommen, entfällt der Versicherungsschutz für Erhöhungen, Erweiterungen oder neu hinzukommende Risiken rückwirkend.

VIII. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt, nicht jedoch bei Personenschäden.

Allgemeine Regelungen

I. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer

   In diesem Versicherungsvertrag Mundial by Hiscox wird der Versicherungsnehmer mit „Sie“, „Ihre“ oder „Ihr“ bezeichnet.

2. Versicherer

   In diesem Versicherungsvertrag Mundial wird der Versicherer mit „wir“, „unser“ oder „uns“ bezeichnet.

II. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

   Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

   Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämien

   Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

   Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

   Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

   Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, anzuzeigen.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

   Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles

   Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

IV. Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

V. Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

   Sie können den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

   Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

   3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und das Interesse des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant von Ihnen ist.

   3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung von Ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hat.

VI. Gefahrerhöhung

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.

2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn:

   2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z. B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben;

   2.2. ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;

   2.3. an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;

2.4. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.

3. Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

5. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.

VII. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt A und B)

Sie haben:

1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

1.5. sicherzustellen, dass versicherte Sachen während des Transports sach- und fachgerecht verpackt sind;

1.6. Transporte von Kunst- und Wertgegenständen anzuzeigen; dies gilt nicht für durch Kunstspeditionen durchgeführte Transporte von Kunstgegenständen.

2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt C)

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Abschnitt A, B und C)

3.1. Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung

einer Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.2. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

3.3. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt A und B)

4.1. Schadenmeldung

Sie haben uns unverzüglich zu informieren.

4.2. Weisungen des Versicherers

Sie haben – soweit die Umstände es gestatten – unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und zu beachten.

4.3. Polizeiliche Meldung

Sie haben Schäden durch Einbruchdiebstahl, Fahrraddiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

4.4. Stehlgutliste

Sie haben uns und der zuständigen Polizeidienststelle – im Falle des Abhandenkommens versicherter Sachen – unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.

4.5. Veränderung der Schadenstelle

Sie haben die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.

4.6. Aufklärung des Sachverhaltes

Sie haben uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

4.7. Regressansprüche

Sie haben uns – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.

4.8. Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen

Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt C)

5.1. Schadenmeldung

Sie haben uns unverzüglich zu informieren, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

5.2. Aufklärung des Sachverhaltes

Sie haben uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

5.3. Gerichtliches Verfahren

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

5.4. Rechtsbehelfe

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.

5.5. Verfahrensführung

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Abschnitt A, B und C)

6.1. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

6.2. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

6.3. Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

VIII. Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Risiken, Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind.

Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

IX. Sachverständigenverfahren

1. Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
   Sie können ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
   2.1. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei vom für den Schadenort zuständigen Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
   2.2. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei vom für den Schadenort zuständigen Amtsgericht ernannt.
   2.3. Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder in einem ähnlichen Verhältnis steht.

   Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
   3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
   3.2. bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
   3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
   3.4. entstandene zusätzliche Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

   Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

X. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

   Der Versicherungsschutz beginnt um 0:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr des im Versicherungsschein genannten Zeitraums.

2. Vertragsverlängerung

   Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

   Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

   Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Abschnitt A und B)

   Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Textform zu kündigen.

   Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

4. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Abschnitt C)

   Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis in Textform kündigen, wenn wir Ihren Freistellungsanspruch anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

   Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf eines Monats nach unserer Anerkennung oder unberechtigten Ablehnung zugehen. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

   Sie und wir haben auch dann ein Kündigungsrecht, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es zum Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch des Dritten kommen zu lassen.

   In diesem Fall muss die Kündigung der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Rechtsstreits mit dem Dritten (Klagerücknahme, Vergleich, Rechtskraft des Urteils) zugehen. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

XI. Anpassung des Prämiensatzes

Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Wir überprüfen jährlich, ob sich die Werte geändert haben.

Bei einer Änderung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämiensatz pro € 1.000 Versicherungssumme für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Bei einer Erhöhung des Prämiensatzes können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

XII. Anpassung der Versicherungssummen

Die Versicherungssummen werden bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch angepasst:

Abschnitt A (Gebäudeversicherung)

Die Versicherungssumme für Gebäude wird jährlich an den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude sowie an den Tariflohnindex für das Baugewerbe angepasst.

Abschnitt B (Hausratversicherung)

Die Versicherungssumme für Hausrat erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Die Versicherungssumme wird jeweils auf volle € 1.000 aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie können Sie der Erhöhung widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.

XIII. Innovationsklausel

Zukünftige beitragsfreie Verbesserungen des Bedingungswerkes gelten automatisch als mitversichert, soweit hierdurch nicht von besonderen Deckungsvereinbarungen abgewichen wird.

XIV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht

   Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

   Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

   Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

   Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

   Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

XV. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung

   Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. Haben Sie uns eine Änderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die Ihnen gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

2. Versicherer
   Hiscox SA
   Niederlassung für Deutschland
   Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Markus Niederreiner
   Bernhard-Wicki-Straße 3
   80636 München

3. Beschwerden / Verbraucherstreitbeilegung
   Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden. Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA), an das Sie sich im Falle einer Beschwerde unter folgender Anschrift wenden können:
   Commissariat aux Assurances
   7, boulevard Joseph II,
   1840 Luxembourg
   Großherzogtum Luxembourg
   Tel.: +35222 / 6911 - 1
   Fax: +35222 / 6910
   E-Mail: caa@caa.lu

   Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg unter folgender Anschrift zu richten:

   Insurance Ombudsman ACA
   12, rue Erasme
   1468 Luxembourg
   Phone: +35244 / 2144 - 1
   Fax: +35244 / 0289
   E-Mail: mediateur@aca.lu

   Für die deutsche Niederlassung von Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

   Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
   Graurheindorfer Str. 108
   53117 Bonn
   Tel.: 0228 / 4108 - 1394
   Fax: 0228 / 4108 - 1550
   E-Mail: poststelle@bafin.de

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Tel.: 0800 / 369 - 6000
+4930 / 206058 - 99 (aus dem Ausland)

Fax: 0800 / 369 - 9000
+4930 / 206058 - 98 (aus dem Ausland)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

01/2019

Hiscox Bernhard-Wicki-Straße 3, D - 80636 München
T +49 (0)89 545801-100 **F** +49 (0)89 545801-199 **E** hiscox.info@hiscox.de

www.hiscox.de

HISCOX

Mundial by Hiscox

Bedingungen 12/2024 für Österreich



Index

Versicherungsschutz

Abschnitt A **2**
Gebäude
I. Versicherte Sachen
II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall
III. Herbeiführung des Versicherungsfalles
IV. Risikoausschlüsse
V. Räumlicher Geltungsbereich
VI. Leistungen des Versicherers
VII. Selbstbehalt

Abschnitt B **5**
Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände
I. Versicherte Sachen
II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall
III. Herbeiführung des Versicherungsfalles
IV. Risikoausschlüsse
V. Räumlicher Geltungsbereich
VI. Leistungen des Versicherers
VII. Selbstbehalt

Abschnitt C **10**
Haftpflicht
I. Umfang/Gegenstand der Versicherung/Versicherungsfall
II. Mitversicherte Personen
III. Versicherte Risiken
IV. Risikoausschlüsse
V. Leistungen des Versicherers
VI. Entschädigungsgrenzen
VII. Vorsorge
VIII. Selbstbehalt

Allgemeine Regelungen **16**
I. Definition der Vertragsparteien
II. Prämienzahlung
III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss
IV. Repräsentanten
V. Versicherung für fremde Rechnung
VI. Gefahrerhöhung
VII. Obliegenheiten
VIII. Subsidiäre Haftung
IX. Sachverständigenverfahren
X. Dauer des Versicherungsvertrages
XI. Anpassung des Prämiensatzes
XII. Anpassung der Versicherungssummen
XIII. Innovationsklausel
XIV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände
XV. Ansprechpartner

Abschnitt A - Gebäude

I. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Mitversichert sind Nebengebäude, Gebäudezubehör, Gebäudebestandteile und Grundstücksbestandteile, sofern sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigtwurden.

Bei Eigentumswohnungen ist nur das Wohnungseigentum an Ihrer Wohnung versichert, nicht jedoch Ihr Miteigentumsanteil an den allgemeinen Flächen des Hauses.

Mitversichert sind auch Ver- und Entsorgungsleitungen der versicherten Gebäude (innerhalb des Versicherungsortes), soweit Sie diese instand halten müssen.

II. Versicherte Risiken/ Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

III. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Ihrem Verschulden entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

IV. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist, es sei denn, die Schäden wurden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursacht;
2. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;
3. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8);
4. Schäden durch Grundwasser, Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
5. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;
6. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
7. Schäden von Rissen an Gebäuden, es sei denn, sie sind durch Sturm, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
8. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
9. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr. Ersetzt werden jedoch Explosionsschäden, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind (Blindgängerschäden);
10. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.

V. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht an den im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsadressen (Versicherungsort).

VI. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden

   Wenn versicherte Sachen völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir den Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Neuwert ist der Betrag, der zum Eintritt des Versicherungsfalles aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Bei Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert maßgebend.

2. Teilschäden

   Wenn versicherte Sachen teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den ortsüblichen Neubauwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

3. Zusätzliche Kosten

   Wir ersetzen Ihre Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten:

   3.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;

   3.2. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

   3.3. für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;

   3.4. für zusätzliche Baunebenkosten aufgrund behördlicher Auflagen (z. B. Architekten-, Konstruktions- und Planungskosten);

   3.5. für die Unterbringung im Hotel oder in einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit des Gebäudes bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr;

   3.6. für den Ausfall von Mieteinnahmen bei vermieteten Gebäuden, höchstens jedoch für 1 Jahr;

   3.7. für den Schutz (z. B. Bewachung) versicherter Sachen;

   3.8. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.

4. Leistungsobergrenzen

   4.1. Versicherte Sachen

   Die Versicherungsleistung für versicherte Sachen ist insgesamt je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

   4.2. Kosten

   Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.1. bis 3.6. werden insgesamt bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, auf unsere Weisung entstandene Kosten insgesamt bis zu 100 % der Versicherungssumme.

   Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.7. und 3.8. werden bis maximal € 5.000 je Kostenposition über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

4.3. Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

· für Mauern, Tore und Zäune	2.500 €
· für Pflanzen, die derart beschädigt werden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist	2.500 €
· für Überspannungsschäden	5.000 €
· für Außenanlagen (z. B. Wege, Brunnen)	10.000 €

4.4. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so ersetzen wir den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert, es sei denn, Sie haben mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart.

VII. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Abschnitt B - Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

I. Versicherte Sachen

1. Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

   Versichert sind Ihr Hausrat, Ihre Kunstgegenstände und Ihre Wertgegenstände bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

   Hausrat sind alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Einrichtung oder zum privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, außer Kunst- und Wertgegenstände.

   Mitversichert sind auch in das Gebäude eingefügte bewegliche Sachen, Antennenanlagen oder Markisen, soweit Sie hierfür das Risiko tragen.

   Kunstgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände, soweit es sich hierbei nicht um Wertgegenstände handelt:

   - antiquarische Möbel;
   - Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotokunst, Collagen, Grafiken;
   - Skulpturen, Plastiken, Objektkunst, Installationen, Landart;
   - Videokunst, Mediaart;
   - Teppiche, Gobelins;
   - Musikinstrumente;
   - antiquarische Bücher, Manuskripte;
   - wertvolle Sammler- und Liebhaberobjekte.

   Wertgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände:

   - Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
   - Gegenstände aus Gold, Silber und Platin;
   - Briefmarken, Münzen, Medaillen;
   - Jagd- und Sportwaffen;
   - Kameras, Laptops;
   - Bargeld, Schecks;
   - Kredit-, Scheck- und Bankkarten;
   - Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.

   Ihr Hausrat sowie Ihre Kunst- und Wertgegenstände, die auch, aber nicht ausschließlich privat genutzt werden, wie insbesondere die Einrichtung des häuslichen Arbeitszimmers, gelten als versicherte Sachen und sind im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

2. Nicht versichert sind:

   2.1. Kraftfahrzeuge aller Art, deren Anhänger und zulassungspflichtige E-Bikes, es sei denn, es handelt sich um motorisierte Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Go-Karts oder Spielfahrzeuge;

   2.2. Wasserfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Surfbretter, Kanus, Schlauch-, Falt- oder Ruderboote einschließlich ihrer Motoren;

   2.3. Luftfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Flugdrachen, Fall- oder Gleitschirme;

   2.4. Gegenstände, die Ihren Mietern oder Untermietern gehören;

   2.5. Tiere außer Haustiere.

II. Versicherte Risiken/ Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

III. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Ihrem Verschulden entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

IV. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch Verlieren, Liegenlassen, unaufklärbares Abhandenkommen oder Diebstahl, es sei denn, es handelt sich um Einbruchdiebstahl oder Fahrraddiebstahl eines mit einem Schloss gesicherten Fahrrads;
2. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Leitungswasser oder Überspannung verursacht;
3. Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
4. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8);
5. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
6. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;
7. Schäden an Sportausrüstungen, während sie im Gebrauch sind;
8. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
9. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
10. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr. Ersetzt werden jedoch Explosionsschäden, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind (Blindgängerschäden);
11. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
12. Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung.

V. Räumlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsort

   Versicherungsort sind die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsadressen.

2. Außenversicherung

   2.1. Die versicherten Sachen sind weltweit versichert, wenn sie nur vorübergehend (nicht mehr als 3 Monate) vom Versicherungsort entfernt werden. Die Entschädigung ist auf insgesamt € 10.000 je Schadenfall begrenzt.

Soweit in diesen Bedingungen oder im Versicherungsschein geringere Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden, gelten diese – in Summe maximal bis zu einem Betrag von € 10.000.

Für Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine oder Gegenstände aus Edelmetallen ist die Entschädigung auf insgesamt € 2.500 je Schadenfall begrenzt.

2.2. Wohnungswechsel

Im Falle eines Wohnungswechsels geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der alten Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn, es sei denn, die Weiterversicherung wird mit uns vereinbart.

VI. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden

Wenn Hausrat völlig zerstört wird oder abhandenkommt, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Kunstgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 VVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Wertgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 VVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

2. Teilschäden

Wenn Hausrat teilweise beschädigt wird, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe); falls keine Taxe vereinbart ist, höchstens den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Wenn Wertgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe); falls keine Taxe vereinbart ist, höchstens den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

3. Eigentumsübergang

Im Falle einer Entschädigung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe), des Neu- oder Marktwertes gehen die zerstörten, abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstände in unser Eigentum über.

4. Zusätzliche Kosten

Wir ersetzen Ihre Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten:

4.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;

4.2. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

4.3. für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;

4.4. für die Unterbringung im Hotel oder in einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit der Wohnung bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr;

4.5. für den Schutz (z. B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;

4.6. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren, Fenster, Tresore oder Alarmsysteme abhandengekommen sind;

4.7. für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus innerhalb der Wohnung entstanden sind;

4.8. für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten zu beseitigen;

4.9. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.

5. Leistungsobergrenzen

5.1. Versicherte Sachen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist insgesamt je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.2. Vorsorge

Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Hausrat, Kunst- oder Wertgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 15 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat, Kunst- oder Wertgegenstände zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren (Vorsorge).

5.3. Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.1. bis 4.3. werden insgesamt bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, auf unsere Weisung entstandene Kosten insgesamt bis zu 100 % der Versicherungssumme.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.4. bis 4.9. werden bis maximal € 5.000 je Kostenposition über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

5.4. Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen, es sei denn, Sie haben höhere Entschädigungsgrenzen mit uns vereinbart:

· für Bargeld	500 €
· für Gegenstände im Freien am Versicherungsort	500 €
· für Diebstahl von Fahrrädern außerhalb des Versicherungsortes	500 €
· für Haustiere	500 €
· für Kameras, Laptops	1.000 €
· für Jagd- und Sportwaffen	1.000 €
· für Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, Schecks	2.000 €
· für Überspannungsschäden	5.000 €
· für Briefmarken, Münzen, Medaillen	5.000 €
· für Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen	5.000 €
· für Kunstgegenstände	20.000 €

5.5. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so ersetzen wir den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert, es sei denn, Sie haben mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart.

VII. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Abschnitt C - Haftpflichtversicherung

I. Umfang/Gegenstand der Versicherung/ Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind neben Ihnen:

1. alle mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, solange sie bei Ihnen behördlich gemeldet sind und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen;
2. Ihre minderjährigen Kinder auch an anderen Orten (z. B. Internat);
3. Ihre unverheirateten Kinder bis zu deren 30. Geburtstag auch an anderen Orten, solange sie sich im Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr), in Ausbildung oder im Studium befinden oder als pflegebedürftig anerkannt sind;
4. vorübergehend in den Familienverbund eingegliederte Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler), sofern sie keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen;
5. in Ihrem Haushalt arbeitsvertraglich beschäftigte Personen im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Tätigkeit (z. B. Haushalts- oder Gartenhilfen, Pflegehilfen).

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf diese Mitversicherten entsprechend anwendbar.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben den Mitversicherten auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

III. Versicherte Risiken

Versichert ist entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer III.1 und III.2) sowie den sonstigen Regelungen des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

1. Sie haben Versicherungsschutz:
   - 1.1. als Privatperson;
   - 1.2. als Aufsichtsperson über minderjährige Kinder;
   - 1.3. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
   - 1.4. als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt beschäftigten Personen;
   - 1.5. bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, außer bei öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern sowie wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter;
   - 1.6. als Haus- bzw. Wohnungs- und Grundstückseigentümer für die selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung), soweit sich diese nicht außerhalb der geographischen Grenzen Europas befinden.

     Zusätzlich

     a. aus der Vermietung eigener bebauter sowie unbebauter Grundstücke oder Objekte zur privaten Nutzung Dritter, wenn nicht entweder eine Gesamtfläche von 10.000 qm oder ein Bruttojahresmietwert von € 30.000 überstiegen wird;

b. aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, sofern diese der Versorgung der selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen dient, auch wenn eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt;

c. aus dem privaten Betrieb einer Erdwärmeanlage, sofern diese ausschließlich der Versorgung der selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen dient.

1.7. bei Schäden aus der Verletzung von durch Mietvertrag übernommenen Verkehrssicherungspflichten (z. B. Beleuchtung, Streuen oder Schneeräumen);

1.8. als Bauherr von An- und Umbauten, Reparatur- und Grabearbeiten an den selbst genutzten Objekten an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen, soweit sich diese nicht außerhalb der geographischen Grenzen Europas befinden, bis zu Gesamtbaukosten von € 25.000 je Bauvorhaben (Bauherrenhaftpflichtversicherung);

1.9. für Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel.

Nicht mitversichert sind jedoch vom Kunden überlassene Schlüssel, nicht private Tresorschlüssel sowie die mittelbaren Folgeschäden des Schlüsselverlustes. Als Schlüssel gelten auch Code-Karten und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben;

1.10. bei Schäden aus dem Abhandenkommen sonstiger fremder Sachen, die sich im rechtmäßigen Besitz der versicherten Person befinden. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Wertpapieren, Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen und Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;

1.11. bei Beschädigung oder Vernichtung unbeweglicher Sachen, die von Ihnen gemietet, geleast oder gepachtet sind (Mietsachschäden);

1.12. auf Ihren Wunsch ersetzen wir Schäden auch dann, wenn keine Haftung besteht, weil

a. ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte entstanden ist (Gefälligkeitsschäden);

b. die versicherte Person wegen Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (z. B. infolge Demenz) gemäß § 827 BGB oder als Kind gemäß § 828 BGB nicht verantwortlich ist und keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt;

1.13. bei Ansprüchen aufgrund von Verstößen gegen das österreichische Gleichbehandlungsgesetz (GlBG);

1.14. für Gewässerschäden, für die Sie als Inhaber folgender Anlagen sowie aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe verantwortlich gemacht werden (Gewässerschadenhaftpflicht):

a. Behältnisse (z. B. Benzinkanister) bis zu 100 Liter oder Kilogramm Fassungsvermögen je Behältnis;

b. Heizöl- oder Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von bis zu 10.000 Liter zur Versorgung der selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen;

c. privat genutzte Abwassergruben, die ausschließlich für häusliche Abwässer genutzt werden. Dies gilt nur für die selbst genutzten Objekte an den im Versicherungsschein genannten Versicherungsadressen, soweit sich diese nicht außerhalb der geographischen Grenzen Europas befinden;

1.15. für den erlaubten privaten Besitz und für den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

2. Mitversichert ist auch:

   2.1. Ihre während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretende öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz, wenn dieser Umweltschaden plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig eingetreten ist;

   2.2. ein während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretender Versicherungsfall, der einen reinen Vermögensschaden zur Folge hat. Weiterhin nicht versichert sind jedoch Vermögensschäden:

      a. aus von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen;

      b. aus Geld-, Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- und ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, Vermittlungsgeschäften aller Art sowie aus Untreue und Unterschlagung;

      c. aus planender, beratender, prüfender, Gutachter-, bau- oder montageleitender Tätigkeit;

      d. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

      e. aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

      f. wegen der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvoranschlägen;

      g. aufgrund von Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen;

      h. aus der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, des Kartell- und Wettbewerbsrechts sowie aus der Vergabe von Lizenzen;

      i. aufgrund bewussten Abweichens von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstigen bewussten Pflichtverletzungen;

      j. aufgrund des Abhandenkommens von Sachen, einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen etc.;

      k. wegen ständiger Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

   2.3. Forderungsausfalldeckung

      Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass Sie oder eine nach diesem Vertrag mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Privathaftpflichtversicherung von einem Dritten geschädigt werden und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung nicht nachkommen kann, weil eine Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzverpflichteten Dritten festgestellt worden und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

      Rahmen und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich – vorbehaltlich der hier für die Forderungsausfalldeckung beschriebenen Sonderregelungen – nach den Bestimmungen dieser Privathaftpflichtversicherung, d. h., wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte

Versicherungsschutz nach dieser Privathaftpflichtversicherung hätte. Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung finden daher auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere für Schäden, die im Rahmen der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Schädigers verursacht werden, und für vorsätzlich herbeigeführte Schäden kein Versicherungsschutz.

Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung besteht Versicherungsschutz allerdings nur für Schadenfälle, die sich in den Mitgliedstaaten der EU, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein ereignen.

Über den Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung hinaus sind jedoch auch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter von Hunden, Pferden und wilden Tieren bei der Forderungsausfalldeckung mitversichert.

Voraussetzungen für unsere Leistungspflicht sind:

- die Feststellung der Forderung gegenüber dem Schädiger durch ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in Österreich oder einem der vorstehend genannten Staaten, in dem Versicherungsschutz für die Forderungsausfalldeckung besteht,
- die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schädigenden Dritten, nachgewiesen dadurch, dass eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder aussichtslos erscheint oder ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde, sowie
- die Abtretung der Ansprüche gegen den schadenersatzverpflichteten Dritten in Höhe der Versicherungsleistung nebst Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels und Mitwirkung an der Übertragung des Titels auf uns.

3. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind:

   3.1. die Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes oder aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Arten (außer ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß Ziffer II.1.5.);

   3.2. die Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;

   3.3. Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

   - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
   - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
   - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
   - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
   - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
   - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen.

IV. Risikoausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche:

1. aufgrund von Schäden, die durch versicherte Personen vorsätzlich herbeigeführt werden;
2. aufgrund eines vorsätzlichen Abweichens von Gesetzen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen;
3. die daraus resultieren, dass versicherte Personen Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit haben;
4. der in diesem Vertrag versicherten Personen untereinander; dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften;
5. soweit sie aufgrund des Vertrages oder besonderer Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;
6. aus der Ausübung der Jagd;
7. aufgrund der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie den Vorbereitungen hierzu;
8. aufgrund von Personenschäden mitversicherter Personen, auch wenn es sich hierbei um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von in Ihrem Haushalt arbeitsvertraglich beschäftigten Personen handelt;
9. aufgrund von Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Ansteckung resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit Ihnen gehörender, von Ihnen gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind. Es besteht jedoch Versicherungsschutz in beiden Fällen, wenn Sie beweisen, dass Sie oder eine mitversicherte Person weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
10. aus Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß;
11. aus Schäden an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Mobiliar in Hotels, angemieteten Ferienhäusern oder -wohnungen) und allen daraus resultierenden Vermögensschäden;
12. die durch von versicherten Personen hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
13. gegen versicherte Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer von Luft-, Wasser-, Kraftfahrzeugen aller Art und deren Anhängern. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht:
    - aus dem Gebrauch nicht versicherungspflichtiger oder unbemannter Luftfahrzeuge,
    - aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen mit einer Gesamtlänge von weniger als 6 Metern und einer Motorleistung von weniger als 25 kW,
    - aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, für die bei Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen keine Zulassungspflicht besteht, jeweils soweit der Führer des Fahrzeugs über die erforderliche Erlaubnis verfügt;
14. wegen Sachschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche durch Senkungen von Grundstücken, Erdrutschungen oder Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen;
15. wegen Schäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;

16. aus Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
17. wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
18. aus Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
19. wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

V. Leistungen des Versicherers

1. Unsere Leistungspflicht umfasst neben der Prüfung der Haftpflichtfrage die Freistellung von berechtigten und die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen.
2. Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

   Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von uns gewünscht oder genehmigt, tragen wir die sich aus der Gebührenordnung ergebenden oder mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten.
3. Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

   Von uns zu tragende Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
4. Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

VI. Entschädigungsgrenzen

Für diesen Abschnitt gelten folgende Entschädigungsgrenzen, es sei denn, Sie haben abweichende Entschädigungsgrenzen mit uns vereinbart:

- für Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel € 5.000,
- für Abhandenkommen sonstiger fremder Sachen, die sich im rechtmäßigen Besitz der versicherten Person befinden, € 1.000,
- für Ersatzleistungen trotz des Fehlens eines Haftpflichtanspruchs oder wegen Gefälligkeitsschäden € 1.000,
- für die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz € 5.000.

VII. Vorsorge

Für Erhöhungen, Erweiterungen oder neu hinzukommende Risiken gewähren wir Ihnen im Rahmen der vorstehenden Bedingungen Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht insoweit aber nur, wenn Sie uns jedes neu eingetretene Risiko spätestens nach 3 Monaten anzeigen. Sollten Sie dieser Anzeigepflicht nicht fristgemäß nachkommen, entfällt der Versicherungsschutz für Erhöhungen, Erweiterungen oder neu hinzukommende Risiken rückwirkend.

VIII. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt, nicht jedoch bei Personenschäden.

Allgemeine Regelungen

I. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer

   In diesem Versicherungsvertrag Mundial by Hiscox wird der Versicherungsnehmer mit „Sie“, „Ihre“ oder „Ihr“ bezeichnet.

2. Versicherer

   In diesem Versicherungsvertrag Mundial wird der Versicherer mit „wir“, „unser“ oder „uns“ bezeichnet.

II. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

   Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

   Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

   Die Rechtsfolgen Ihres Zahlungsverzugs mit der Einmalprämie hängen davon ab, wo Sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz hatten und folglich von dem auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Recht.

   Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Österreich haben, gilt: Sofern die einmalige Versicherungsprämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurücktreten. Ist die einmalige Prämie im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls und Ablaufs der Frist von 14 Tagen noch nicht gezahlt, sind wir leistungsfrei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden verhindert waren.

2. Folgeprämien

   Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

   Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

   Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht

rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

   Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, anzuzeigen.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

   Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles

   Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

IV. Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

V. Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

   Sie können den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

   Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

   3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und das Interesse des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant von Ihnen ist.

   3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung von Ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

VI. Gefahrerhöhung

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.

2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn:

   2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z. B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben;

   2.2. ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;

   2.3. an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;

   2.4. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.

3. Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

5. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.

VII. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, bei deren Verletzung wir nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei sind,werden vereinbart:

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt A und B)

Sie haben:

   1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

   1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

   1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

   1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

1.5. sicherzustellen, dass versicherte Sachen während des Transports sach- und fachgerecht verpackt sind;

1.6. Transporte von Kunst- und Wertgegenständen anzuzeigen; dies gilt nicht für durch Kunstspeditionen durchgeführte Transporte von Kunstgegenständen.

2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt C)

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Abschnitt A, B und C)

3.1. Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.2. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

3.3. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt A und B)

4.1. Schadenmeldung

Sie haben uns unverzüglich zu informieren.

4.2. Weisungen des Versicherers

Sie haben – soweit die Umstände es gestatten – unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und zu beachten.

4.3. Polizeiliche Meldung

Sie haben Schäden durch Einbruchdiebstahl, Fahrraddiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

4.4. Stehlgutliste

Sie haben uns und der zuständigen Polizeidienststelle – im Falle des Abhandenkommens versicherter Sachen – unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.

4.5. Veränderung der Schadenstelle

Sie haben die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.

4.6. Aufklärung des Sachverhaltes

Sie haben uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

4.7. Regressansprüche

Sie haben uns – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.

4.8. Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen

Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (Abschnitt C)

5.1. Schadenmeldung

Sie haben uns unverzüglich zu informieren, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

5.2. Aufklärung des Sachverhaltes

Sie haben uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

5.3. Gerichtliches Verfahren

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

5.4. Rechtsbehelfe

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.

5.5. Verfahrensführung

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Abschnitt A, B und C)

6.1. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

6.2. In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

6.3. Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

VIII. Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Risiken, Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind.

Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

IX. Sachverständigenverfahren

1. Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
   2.1. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei vom für den Schadenort zuständigen Gericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
   2.2. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei vom für den Schadenort zuständigen Gericht ernannt.
   2.3. Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder in einem ähnlichen Verhältnis steht.

   Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
   3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
   3.2. bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
   3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
   3.4. entstandene zusätzliche Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

   Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

X. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

   Der Versicherungsschutz beginnt um 0:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr des im Versicherungsschein genannten Zeitraums.
2. Vertragsverlängerung

   Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

   Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

   Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.
3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Abschnitt A und B)

   Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Textform zu kündigen.

   Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
4. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Abschnitt C)

   Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis in Textform kündigen, wenn wir Ihren Freistellungsanspruch anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

   Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf eines Monats nach unserer Anerkennung oder unberechtigten Ablehnung zugehen. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

   Sie und wir haben auch dann ein Kündigungsrecht, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es zum Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch des Dritten kommen zu lassen.

   In diesem Fall muss die Kündigung der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Rechtsstreits mit dem Dritten (Klagerücknahme, Vergleich, Rechtskraft des Urteils) zugehen. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

XI. Anpassung des Prämiensatzes

Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Wir überprüfen jährlich, ob sich die Werte geändert haben.

Bei einer Änderung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämiensatz pro € 1.000 Versicherungssumme für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Bei einer Erhöhung des Prämiensatzes können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

XII. Anpassung der Versicherungssummen

Die Versicherungssummen werden bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch angepasst:

Abschnitt A (Gebäudeversicherung)

Die Versicherungssumme für Gebäude wird jährlich an den von der Statistik Austria veröffentlichten Baupreisindex Hoch- und Tiefbau sowie an den Tariflohnindex für das Baugewerbe angepasst.

Abschnitt B (Hausratversicherung)

Die Versicherungssumme für Hausrat erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der von der Statistik Austria jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Die Versicherungssumme wird jeweils auf volle € 1.000 aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie können Sie der Erhöhung widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.

XIII. Innovationsklausel

Zukünftige beitragsfreie Verbesserungen des Bedingungswerkes gelten automatisch als mitversichert, soweit hierdurch nicht von besonderen Deckungsvereinbarungen abgewichen wird.

XIV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht

   Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar, wenn Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland haben.

   Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar, wenn Sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Österreich haben.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

   Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

   Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

XV. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. Haben Sie uns eine Änderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die Ihnen gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

2. Versicherer

Hiscox SA
Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Markus Niederreiner
Bernhard-Wicki-Straße 3
80636 München

3. Beschwerden / Verbraucherstreitbeilegung

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden.

Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA), an das Sie sich im Falle einer Beschwerde unter folgender Anschrift wenden können:

Commissariat aux Assurances
11 Rue Robert Stumper
L-2557 Luxemburg
Großherzogtum Luxembourg
Tel.: +35222 / 6911 - 1
Fax: +35222 / 6910
E-Mail: caa@caa.lu

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg unter folgender Anschrift zu richten:

Insurance Ombudsman ACA
12, rue Erasme
1468 Luxembourg
Phone: +35244 / 2144 - 1
Fax: +35244 / 0289
E-Mail: mediateur@aca.lu

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Versicherungsbeschwerdestelle im Sozialministerium zu wenden.

Versicherungsbeschwerdestelle im Sozialministerium
Stubenring 1
1010 Wien
Tel.: +43 1 71100 862516 oder 862501
E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

Zudem können Sie sich im Beschwerdefall an den Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ wenden

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte
Mariahilfer Straße 103/1/18
1060 Wien
Tel.: 01 / 890 63 11
Fax: 01 / 890 63 11 99
E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at

Sie können eine Beschwerde auch auf dem Online-Streitbeilegungsportal der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ einreichen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann e.V. (wenn Sie in Deutschland ansässig sind) bzw. die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (wenn Sie in Österreich ansässig sind) weitergeleitet.

Die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von all diesen Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

Für die deutsche Niederlassung von Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die zuständige Aufsichtsbehörde in Österreich ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Diese ist auch für die Entgegennahme von Beschwerden zuständig.

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Website: www.fma.gv.at

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Tel.: 0800 / 369 - 6000
+4930 / 206058 - 99 (aus dem Ausland)

Fax: 0800 / 369 - 9000
+4930 / 206058 - 98 (aus dem Ausland)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

HISCOX

Hiscox Bernhard-Wicki-Straße 3, D - 80636 München
T +49 (0)89 545801-100 **E** hiscox.info@hiscox.de

www.hiscox.de